



Tag der Oberlausitz

In vielen regionalen Kalendern steht am **21. August** Tag der Oberlausitz. Ganz offiziell wird er in diesem Jahr zum 6. Mal begangen. An diesem Tag im Jahr 1346 hatten sich die Städte Bautzen, Görlitz, Kamenz, Lauban, Löbau und Zittau zum Oberlausitzer Sechsstädtebund zusammengeschlossen. Auf Anregung des Kuratoriums Einige Oberlausitz e. V. und des Bürgerforums Oberlausitz hatten die Oberlausitzer Landräte Bernd Lange und Michael Harig entschieden, dass dieses historische Datum ab 2014 als Aktions- und Gedenktag gestaltet wird. Die große landschaftliche, ethnische, kulturelle und religiöse Vielfalt soll mit diesem Tag, der von Oberlausitzerinnen und Oberlausitzern selbst organisiert und gestaltet wird, wieder mehr ins Bewusstsein gerufen werden.



Viele kleine Veranstaltungen, die sich der Geschichte der Region und der historisch weit zurückreichenden Traditionen unserer Heimat ganz bewusst widmen, machen auf diesen Tag aufmerksam. Ein Höhepunkt ist der Oberlausitzer Autokorso, der am 21. August von Eibau (Abfahrt 13.30 Uhr ab Firma C.P., Obercunnersdorfer Str. 7) über Zittau, Hagenwerder-Radomierzycze (ca. 16.15 Uhr, Brücke der Herzen) nach Görlitz führen wird. Auf dem Marktplatz am Rathaus Zittau gibt es ab 14.30 Uhr ein Kulturprogramm als Zeichen einer gemeinsamen Kulturhauptstadtbewerbung 2025. In Görlitz wird nach der erfolgreichen Spendenaktion die Sanierung des steinernen Oberlausitz-Wappens am historischen Ständehaus (ca. 17.15 Uhr) gefeiert. Auf www.oberlausitz-tag.de sind Aktivitäten rund um den Oberlausitztag vom 16. bis 25. August zu finden.



Der Oberlausitztag ist auch beim Eibauer Bierzug vertreten.

Foto: PR

Tag des offenen Denkmals



Foto: Schmidt/Neufert-Bau Weißwasser e.V.

Der Tag des offenen Denkmals wird in diesem Jahr deutschlandweit am **8. September** unter dem Motto „Modern(e): Umbrüche in Kunst und Architektur“ begangen.

Mit dem Motto wird anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des Bauhauses dazu eingeladen, den Blick auf alle revolutionären Ideen oder technischen Fortschritte über die Jahrhunderte zu richten und darauf, wie diese neue Kunst- und Baustile herbeiführten und somit ein Zeitzeugnis der gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Gegebenheiten darstellen. Unabhängig

von Denkmalgattung, Zeit und Ort – Umbrüche sind überall zu finden. Selbstverständlich sind auch wieder Denkmale geöffnet, die keinen direkten Bezug zum Schwerpunktthema haben.

Der Tag des offenen Denkmals ermöglicht vielen Besuchern, hinter sonst verschlossene Türen von Denkmälern zu blicken, die Denkmallandschaft unseres Landkreises zu erkunden und bei Führungen oder Rundgängen mehr über einzelne Bauwerke und ihre Geschichte zu erfahren.

Eine Liste aller geöffneten Objekte im Landkreis (außer Stadt Görlitz, die selbst Veranstalter ist) mit Rahmenprogramm wird im Internet unter www.kreis-goerlitz.de unter Aktuelles veröffentlicht. Weitere Informationen und alle geöffneten Denkmale unter: www.tag-des-offenen-denkmals.de

Für zivita-Bürgerpreis bewerben

Für den Landkreis Görlitz lobt die Bürgerstiftung zivita zum 14. Mal den Bürgerpreis für ehrenamtliches Engagement aus. Sowohl Personen als auch Vereine und Institutionen können **bis zum 30. September** vorgeschlagen werden. Entscheidend ist, dass das ehrenamtliche Wirken anderen zugute kommt. Die Nominierungsvorschläge werden auf folgende Kriterien geprüft und sollten mindestens eines der Kriterien erfüllen:

- Wird das Ehrenamt mit neuen, frischen Ideen belebt?
- Hat die Tätigkeit Vorbildcharakter für andere Engagierte, lässt sie sich leicht nachahmen?
- Orientiert sich die Tätigkeit an gesellschaftlich relevanten Themen?
- Wirkt die Tätigkeit nachhaltig?
- Werden damit viele Menschen erreicht?

Die Jury favorisiert bei ihren Entscheidungen vor allem das „Ehrenamt im Verborgenen“ und Aufgabengebiete, die nicht schon von anderen Institutionen hinreichend gewürdigt werden. Ausgeschlossen sind Tätigkeitsbereiche, die in irgendeiner Weise vergütet werden bzw. direkt oder indirekt kommerziellem Interesse dienen.

Weiter auf Seite 13

FÜR SIE IM INNENTEIL

GerHarT – die Theaterzeitung des Gerhart-Hauptmann-Theaters Görlitz-Zittau // #68 September 2019



MUSIKTHEATER



SCHAUSPIEL



TANZ



KONZERT

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Görlitz, Pressestelle, Bahnhofstr. 24, 02826 Görlitz, ☎ 03581 663-9006, E-Mail: presse@kreis-gr.de
AUFLAGE: V.i.S.d.P.: Bernd Lange
 www.kreis-goerlitz.de
 145.000 Exemplare, Landkreis Görlitz

Sonderveröffentlichungen/Anzeigen:

RuV Neiße mbH,
 Peggy Lange
 An der Frauenkirche 12
 02826 Görlitz
 Anzeigen Görlitz:
 Jürgen Böhme,
 ☎ 03581 47105280 oder
 Philipp Schmidt,
 ☎ 0162 6817473;
 Anzeigen Niesky:
 Uwe Täuterat,
 ☎ 01523 7397302;
 Anzeigen Weißwasser:
 Timm Dietrich,
 ☎ 0173 59 26 849
 Anzeigen Löbau/Zittau:
 Christian Scharf,
 ☎ 0152 0694 35 41

Verteilung: Peggy Lange
 ☎ 03583 77555873

Layout/Satz: RuV Neiße mbH Görlitz,
 An der Frauenkirche 12,
 02826 Görlitz

Druck: DDV Druck GmbH
 Meinholdstraße 2
 01129 Dresden

Landkreisjournal online:
 www.kreis-goerlitz.de, Aktuelles, Amtliches,
 Amtsblatt/Landkreisjournal

Nächster Erscheinungstermin:
 Nr. 130: 20. September 2019

Neu bei „Check den Job“: Brillux



Das Mentoring-Programm „Check den Job“ ist ein außerschulisches Berufs- und Studienorientierungsangebot des Landkreises Görlitz. Es bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit die verschiedenen Berufsfelder des Landkreises zu entdecken und praktisch auszuprobieren.

Was steht auf meiner Visitenkarte?
 René Hoffmann, Niederlassungsleiter

Welche Aufgaben erfüllt meine Einrichtung/Firma?
 Brillux ist die Nummer 1 als Direktanbieter und Vollsortimenter mit über 12.000 Produkten im Lack- und Farbenbereich in Deutschland. Produziert wird neben dem Hauptsitz in Münster an drei weiteren deutschen Standorten. Das Niederlassungsnetz umfasst über 180 Standorte in Deutschland, Italien, den Niederlanden, Österreich, Polen und der Schweiz. Brillux steht für höchste Qualität und umfassenden Service: Von Lacken, Farben, Putzen, Wandbekleidungen, Bodenbelägen und Werkzeugen bis hin zu Spezialsystemen für Wärmedämmung, Betonschutz und -instandsetzung sowie dem Objektservice und der technischen Beratung bietet Brillux seinen Kunden ein Komplettsortiment und individuelle Lösungen. Das macht Brillux zu einem kompetenten Partner und Innovationsmotor für Maler, Stuckateure, Architekten, Planer, Handel, Industrie und Wohnungswirtschaft.

Was ist das Besondere an meinem Beruf?
 Als Kaufmann im Groß- und Außenhandel stehen für mich die Kunden und die Produkte im Mittelpunkt. Mit Persönlichkeit, Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Engagement und einer hohen Serviceorientierung gelingt es mir täglich, Kunden von hervorragenden Produkten zu überzeugen. Gleichzeitig bin ich Berater, Partner und Problemlöser für sie. Ein Job, der Flexibilität verlangt und Erfolg mit



Kundenzufriedenheit und Nachhaltigkeit zurückgibt.

Warum engagiere ich mich bei „Check den Job“?

Es ist ein tolles Projekt des Landkreises, welches außerhalb der Schulzeit stattfindet. Jugendliche gehen gezielt und in Eigeninitiative zu Firmen und probieren dort ihre beruflichen Möglichkeiten aus. Bei Brillux können wir jungen Menschen einen Ausbildungsplatz versprechen, der vielseitig, interessant und fördernd ist sowie verschiedene Perspektiven aufzeigt. Weiterhin legt Brillux als

Familienbetrieb einen großen Wert auf die Ausbildung und Weiterbildung seiner Mitarbeiter. Mit „Check den Job“ freue ich mich, Jugendlichen hier in unserer Niederlassung in Görlitz diese Perspektiven aufzeigen zu können.

Ratschläge/Lebensweisheiten für die Jugendlichen
 Wichtig ist ein Job, in dem man die Ziele erreichen kann, die man sich steckt. Spaß, neue Herausforderungen, Anspruch und Anerkennung sorgen für die eigene Zufriedenheit im Berufsleben.

Wer Lust hat sich in den verschiedenen Jobs, die der Landkreis zu bieten hat, auszuprobieren, kann sich unter www.checkdenjob.de informieren und sich für das Programm anmelden.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Arbeits- und Bildungsmesse „Perspektive Oberlausitz!“

Der Oberlausitzer Arbeitsmarkt ist in Bewegung! Unternehmen sind anhaltend auf der Suche nach geeigneten Arbeitskräften, Bewerber der regionalen Jobcenter sind auf der Suche nach Arbeitsplätzen! Doch nicht immer passen Angebot und Nachfrage zueinander.

Unter dem Motto „Perspektive Oberlausitz. Was nicht passt, wird passend gemacht!“ veranstalten die Jobcenter der Landkreise Görlitz und Bautzen sowie die Agentur für Arbeit Bautzen gemeinsam am **7. Oktober**, 10–15 Uhr, in der Messehalle Löbau die 2. Arbeits- und Bildungsmesse, gezielt für die Bereiche Handwerk, verarbeitendes Gewerbe und den Dienstleistungssektor.

Interessierte Unternehmen und Bildungsträger aus den genannten Branchen können sich noch bis zum **13. September** beim Jobcenter des Landkreises Görlitz anmelden. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldung:

Petra Glaubitz, Arbeitgeberservice, ☎ 03581 633-4400, E-Mail: Petra.Glaubitz@kreis-gr.de

8. Tag der Nachbarsprachen



Auch 2019 ruft der Trilingo e. V. Kindereinrichtungen der Dreiländerregion dazu auf, den Europäischen Tag der Sprachen am **26. September** zu einem „Tag der Nachbarsprachen“ zu machen. Das kann in Form von Projekten und Angeboten in den Bildungseinrichtungen rund um die Nachbarländer, ihre Sprache und Kultur, mit gemeinsamen Aktivitäten mit Partnereinrichtungen aus dem Nachbarland sein.

Ein Höhepunkt wird das dreisprachige Erzähl-Projekt „Trilingo-Drachengeschichten im Dreiländereck“ sein. Dazu werden rund 100 Kinder aus deutschen, polnischen und tschechischen Kitas vom Trilingo e. V. am Vortag in das Zittauer Rathaus eingeladen. Möglich machen dies eine Förderung durch den Landkreis Görlitz und ein Preisgeld aus dem Sächsischen Mitmachfonds sowie Spendeneinnahmen.

Informationen und Anregungen gibt es auf <http://www.trilingo.eu/wir-bieten/aktionen/tag-der-nachbarsprachen/tag-der-nachbarsprachen-2019.html> oder auf www.nachbarsprachen-sachsen.eu

Förderung für Kitas

Ab sofort stehen im TANDEM-Förderprogramm „Von klein auf“ für sächsische Kitas Mittel des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus bereit. Dabei werden bis zu 100 Prozent der Projektkosten gefördert. Genutzt werden können diese beispielsweise für Partnerschaften mit einer tschechischen Kita oder den grenzüberschreitenden Fachaustausch des pädagogischen Personals oder für Angebote zu Kultur und Sprache des Nachbarlandes Tschechien. Die Antragstellung beim TANDEM – Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch und die Förderung erfolgen unbürokratisch. Die Fördermittel werden im Voraus ausbezahlt, die Mitarbeiterinnen bieten Beratung bei Antragstellung und Abrechnung an.



Förderantrag und -bedingungen unter: <https://www.tandem-org.de/foerderung/von-klein-auf.html>

Ausbildung oder Studium

Das **Landratsamt Görlitz** bildet im nächsten Jahr wieder Verwaltungsfachangestellte, Fachinformatiker/-innen (Fachrichtung Systemintegration), Straßenwärter/-innen und Vermessungstechniker/-innen aus. Auch ein Studium an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH) in Meißen mit der Landkreisverwaltung als Praxispartner ist möglich. <http://ausbildung.landkreis.gr/>

Für künftige Azubis und Studenten gut zu wissen: 30 Tage Urlaub pro Kalenderjahr, flexible Arbeitszeiten in Gleitzeit, attraktive Vergütung (aktuell 1. Lehrjahr 1018,26 €, 2. Lehrjahr 1068,20 €, 3. Lehrjahr 1114,02 €), sehr erfahrene Ausbilder und Ausbilderinnen, zum Kennenlernen: Beim Praktikum oder „SCHAU REIN!-Woche der offenen Unternehmen“ (09.-14.03.2020) ist Reinschnuppern ausdrücklich erwünscht.

Kinder- und Familienfest

Der Weltkindertag wird in vielen Kulturen als Feiertag für Kinder begangen, der die Bedürfnisse von Kindern in das Bewusstsein der Erwachsenen rücken soll. Die Station Junger Naturforscher und Techniker in Weißwasser, Professor-Wagenfeld-Ring 130, lädt anlässlich dieses Tages am **22. September** ab 15 Uhr zu einem Kinder- und Familienfest ein. Ein Programm mit Mitmachaktionen, Spielen, Bastelmöglichkeiten, Theater, Tanz, Musik und kleinen Wissenstests ist vorbereitet. Große und kleine Leute sind herzlich eingeladen. Organisiert wird das Fest vom SpinnNetz des Schlupfwinckel e.V. und der Station e.V. gemeinsam mit vielen Partnern.

www.insider-goerlitz.de

www.kreis-goerlitz.de

www.checkdenjob.de

Anordnung des Kreiswahlleiters zur Bildung von Briefwahlvorständen im Landkreis Görlitz, Wahlkreise 57 bis 60 (Görlitz 1 bis 4), für die siebte Wahl zum Sächsischen Landtag am 1. September 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Sächsisches Wahlgesetz (SächsWahlG), sowie § 5 Nr. 2 bis 3 Landeswahlordnung (LWO) wird für die Wahlkreise 57 bis 60 (Görlitz 1 bis 4) die Einsetzung von Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

A. Wahlkreis 57 – Görlitz 1

1. In der Stadt Bad Muskau wird ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Stadt Bad Muskau und die Gemeinde Gablenz gebildet.
2. In der Gemeinde Schleife wird ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Gemeinden Groß Düben, Schleife und Trebendorf gebildet.
3. In der Stadt Weißwasser/O.L. werden zwei gemeinsame Briefwahlvorstände für die Stadt Weißwasser/O.L. und die Gemeinde Weißkeißel gebildet.
4. In der Gemeinde Boxberg/O.L. wird ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Gemeinden Boxberg/O.L., Kreba-Neudorf und Rietschen gebildet.
5. In der Stadt Niesky und in der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L. wird je ein Briefwahlvorstand gebildet.
6. In der Stadt Rothenburg/O.L. wird ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Stadt Rothenburg/O.L. und die Gemeinde Hähnichen gebildet.
7. Bei der Gemeinde Waldhufen wird ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes Diehsa, die Gemeinden Hohendubrau, Mücka, Quitzdorf am See und Waldhufen gebildet. Dieser gemeinsame Briefwahlvorstand stellt das Briefwahlergebnis in einer gemeinsamen Wahl Niederschrift und Ergebnismeldung fest.
8. Bei der Gemeinde Kodersdorf wird ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße, die Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal gebildet. Dieser gemeinsame Briefwahlvorstand stellt das Briefwahlergebnis in einer gemeinsamen Wahl Niederschrift und Ergebnismeldung fest.

B. Wahlkreis 58 – Görlitz 2

1. In der Stadt Görlitz werden 18 Briefwahlvorstände gebildet.
2. In der Stadt Reichenbach/V.O.L. wird ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Stadt Reichenbach/O.L.

und die Gemeinden Königshain und Vierkirchen gebildet.

3. In der Gemeinde Markersdorf wird ein Briefwahlvorstand gebildet.

C. Wahlkreis 59 – Görlitz 3

1. In der Stadt Löbau werden drei gemeinsame Briefwahlvorstände für die Stadt Löbau und die Gemeinden Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach gebildet.
2. In der Stadt Bernstadt a. d. Eigen wird ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Stadt Bernstadt a. d. Eigen und die Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen gebildet.
3. In der Stadt Ebersbach-Neugersdorf werden zwei Briefwahlvorstände gebildet.
4. In der Stadt Neusalza-Spremberg wird ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Stadt Neusalza-Spremberg und die Gemeinden Dürrhennersdorf und Schönbach gebildet.
5. In den Städten Herrnhut und Ostritz sowie der Gemeinde Kottmar wird je ein Briefwahlvorstand gebildet.
6. In der Gemeinde Oppach wird ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Gemeinden Oppach und Beiersdorf gebildet.

D. Wahlkreis 60 – Görlitz 4

1. In den Gemeinden, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf und Oderwitz, sowie in der Stadt Seiffhennersdorf wird je ein Briefwahlvorstand gebildet.
2. In der Stadt Zittau werden drei Briefwahlvorstände gebildet.
3. In der Gemeinde Olbersdorf werden zwei gemeinsame Briefwahlvorstände für die Gemeinden Bertsdorf-Hörmitz, Kurort Jonsdorf, Olbersdorf und Oybin gebildet.
4. In der Gemeinde Großschönau wird ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Gemeinden Großschönau und Hainewalde gebildet.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen (vgl. § 5 Nr. 1 LWO). Änderungen dieser Anordnung, die unmittelbar vor dem Wahltag veranlasst sind, können auch ohne Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.
Karll Ilg, Kreiswahlleiter
Görlitz, den 6. Juni 2019

Konstituierende Sitzung des Kreistages

Die Konstituierende Sitzung des Kreistages des Landkreises Görlitz findet am **04.09.2019**, um 13.30 Uhr, in der Aula des Beruflichen Schulzentrums, Carl-von-Ossietzky-Str. 13-16, Görlitz statt.

Tagesordnung (öffentlich):

- 1 Eröffnung
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Konstituierung des Kreistages
- 2.1 Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß § 16 SächsLKrO bei Herrn Dr. Rolf Weidle (Bürger für Görlitz)
- 2.2 Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß § 16 SächsLKrO bei Frau Kathrin Kagelmann (DIE LINKE.)
- 2.3 Verpflichtung Kreisräte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 31 Abs. 1 SächsLKrO
- 3 Bildung einer Stimmzählkommission
- 4 Wahl weiterer Stellvertreter des Landrates aus der Mitte des Kreistages gemäß § 51 Abs. 1 SächsLKrO
- 5 Besetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse
- 6 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss
- 6.1 Wahl der acht Kreisräte oder in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer und deren Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss
- 6.2 Wahl der sechs stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 SGB VIII und §§ 3, 4 Landesjugendhilfegesetz
- 7 Wahl von Vertretern des Landkreises als Mitglieder von Verbandsversammlungen und Organen juris-

tischer Personen, denen der Landkreis angehört

- 7.1 Wahl Mitglieder in die „Große Landkreisversammlung“ und Benennung eines stimmberechtigten Mitgliedes für die Landkreisversammlung
- 7.2 Wahl Vertreter in die Gesellschafterversammlung Marketinggesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH
- 7.3 Wahl Vertreter in die Verbandsversammlung Kommunaler Sozialverband Sachsen
- 7.4 Wahl Vertreter und deren Stellvertreter
- 7.4.1 - in die Mitgliederversammlung EUROREGION NEISSE e. V.
- 7.4.2 - in die Verbandsversammlung Regionaler Abfallverband Oberlausitz Niederschlesien
- 7.4.3 - in die Verbandsversammlung „Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien“
- 7.4.4 - in die Verbandsversammlung Zweckverband Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
- 7.4.5 - in die Verbandsversammlung „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“
- 7.4.6 - in die Verbandsversammlung Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
- 7.4.7 - in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“
- 7.4.8 - in den Kulturkonvent Zweckverband Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
- 8 Wahl von drei Kreisräten in den örtlichen Beirat nach § 18 d SGB II für Jobcenter Landkreis Görlitz
- 9 Terminplan für die Beratungen des Kreistages im 2. Halbjahr 2019
- 10 Sonstiges

Bernd Lange, Landrat

Mobilitätseingeschränkte Personen (Rollstuhlfahrer) werden gebeten, den Eingang Lessingstraße 11 zu nutzen und sich dafür telefonisch unter (0151 15068068) anzumelden.

Haushaltsplan jetzt interaktiv

Im Haushaltsplan des Landkreises Görlitz sind Art und Umfang der von der Landkreisverwaltung zu erbringenden Leistungen festgeschrieben. In ihm stecken Ziele und Vorhaben, die für den Landkreis von Bedeutung sind und die nachhaltig die Lebensqualität sichern sollen. Auf der Internetseite des Landkreises war der Haushalt bisher als pdf-Format einsehbar. Seit dem 24. Juli ist nun der interaktive Haushalt unter <http://interaktiver-haushalt.landkreis.gr/> zu finden. Zudem werden in einem kleinen Handbuch die wesentlichen Funktionen des interaktiven Haushalts erklärt.

Mit dem interaktiven Haushalt bereitet der Landkreis als erster im Freistaat Sachsen den Haushaltsplan in verständlicher und übersicht-



andere mehr – mit wenigen Mausklicks haben Sie Zugriff auf die gewünschten Daten, bereichert um Grafiken und Diagramme.

Kulturförderung beantragen

Bis zum 1. September können über die Richtlinie zur Kulturförderung im Landkreis Görlitz noch Anträge zur Förderung überörtlich wirkender Kulturprojekte gestellt werden. (Für lokale Projekte sind die jeweiligen Kommunen zuständig.)

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach der Bedeutung für den Landkreis.

Richtlinie und Formulare unter <http://kulturfoerderung.landkreis.gr/>

Nachruf

Betroffen habe ich zur Kenntnis nehmen müssen, dass Herr

Wilfried Arndt

am 7. Juli 2019 im Alter von 73 Jahren verstorben ist.

Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand war Wilfried Arndt erfolgreicher Unternehmer in der Kfz-Branche, der viele Arbeitsplätze in unserer Region geschaffen hat. 15 Jahre war er außerdem Vizepräsident der Handwerkskammer Dresden. Herr Arndt hat sich unermüdlich, regional und bundesweit, für die unterschiedlichen Interessen des Handwerks eingesetzt und war wichtiger Gesprächspartner für Fragen und innovative Ideen im Handwerk. Für sein außerordentliches Engagement wurde er im Juni 2019 mit dem Sächsischen Verdienstorden geehrt.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Bernd Lange
Landrat

Nachruf

Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes des Landkreises Görlitz erhielt die traurige Nachricht, dass der für den Landkreis tätige Pflegevater Herr

Gunter Demski

am 6. Juli 2019 verstorben ist.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes sind tief betroffen von seinem plötzlichen Tod.

Herr Demski war ein fürsorglicher und liebevoller Pflegevater. Er unterstützte, forderte und förderte die ihm anvertrauten Kinder mit Liebe, Engagement und Freude.

Wir werden Gunter Demski stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Den trauernden Hinterbliebenen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Bernd Lange
Landrat

Pflegekinderdienst
des Jugendamtes

Nachruf

Tief betroffen habe ich zur Kenntnis genommen, dass der Oberbürgermeister a.D., Herr

Dietrich Schulte

am 26. Juli 2019 im Alter von 75 Jahren verstorben ist.

Nach der Wende lenkte Dietrich Schulte lange Zeit die Geschicke der Stadt Löbau. Von 1990 bis 2001 war der FDP-Politiker Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt. Bis zuletzt engagierte er sich zudem als Mitglied im Rat der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern. Insgesamt fünf Legislaturperioden wirkte Dietrich Schulte aktiv im Kreistag mit, zunächst im Altlandkreis Löbau-Zittau und später im Landkreis Görlitz. Durch seine umfangreiche Sachkenntnis und seine faire wie konstruktive Haltung trug er in all seinen Ämtern oft zur Lösung von Problemen und Diskrepanzen bei.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten. Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt den Hinterbliebenen und Freunden.

Bernd Lange, Landrat

Taxitarifordnung Landkreis Görlitz

In der Sitzung am 3. Juli 2019 hat der Kreistag folgende Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung - TTO) beschlossen:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und

Beförderungsbedingungen im Verkehr mit Taxen im Landkreis Görlitz (Taxitarifordnung - TTO)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert am 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082), und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (SächsPBefZuV) vom 27. Juni 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 (SächsGVBl. Seite 163), erlässt der Landkreis Görlitz folgende Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Verkehr mit Taxen im Landkreis Görlitz vom 20. September 2017:

Artikel 1 – Änderung der Beförderungsentgelte § 3 TTO

Die Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich werden gemäß beiliegender Anlage II neu festgesetzt. Im Übrigen bleibt die Verordnung unverändert.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Bernd Lange, Landrat

Görlitz, den 04.07.2019

Anlage II (zu § 3 TTO)

Tarifelemente	Anpassung 2019 in €
Fortschaltpreis	0,10 €
Tarifstufe I (werktags von 5.00 bis 21.00 Uhr)	
Grundpreis	3,00 €
Kilometerpreis 0 bis 2 km	3,20 €
Kilometerpreis 3 bis 10 km	1,90 €
Kilometerpreis ab 11 km	1,70 €
Tarifstufe II (werktags von 21.00 bis 5.00 Uhr und Sonn- und Feiertage)	
Grundpreis	4,00 €
Kilometerpreis 0 bis 2 km	3,30 €
Kilometerpreis 3 bis 10 km	2,00 €
Kilometerpreis ab 11 km	1,80 €
Zuschläge	
Großraum	6,00 €
Rollstuhl	0,00 €
Anfahrt außerhalb Betriebssitzgemeinde ≤ 10 km	6,00 €
Anfahrt außerhalb Betriebssitzgemeinde > 10 km	12,00 €
Wartezeit (mit 2 min Karenzzeit) lt. Antrag zu streichen*	25,00 €

*Die Wartezeit in Höhe von 25,00 € bleibt unverändert, jedoch entfällt die Karenzzeit von 2 Minuten.

Stellenausschreibungen

Neu: Online-Bewerberportal

Für die Optimierung des Bewerbungsprozesses hat das Landratsamt Görlitz am 1. August ein Online-Bewerberportal eingeführt, über das alle eingehenden Bewerbungen bearbeitet werden. Bewerberinnen können alle Daten direkt über die Internetseite des Landratsamtes eingeben und die notwendigen Dokumente hochladen. Der Zugang erfolgt über die Internetseite www.kreis-goerlitz.de, wo unter der Rubrik „Landratsamt“ – „Karriere bei uns“ die Stellenausschreibungen zu finden sind.

oder über die Kurzlinks: <http://ausbildung.landkreis.gr> bzw. <http://karriere.landkreis.gr>

Hinweis auf Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz ist am Standort Görlitz zum 01.01.2020 die Stelle (2400-05-01) **Ärztliche/r Leiter/-in Sozialpsychiatrischer Dienst/ Sachgebietsleitung Sozialmedizinischer Dienst (m/w/d)** unbefristet zu besetzen. Die Vollzeitstelle wird nach Entgeltgruppe 15 TVöD vergütet. Eine Bewerbung mit Angabe Ihrer Verfügbarkeit ist bis zum 31.08.2019 über das neue Bewerberportal möglich. Für fachliche Rückfragen steht Amtsarzt Dr. Ziesch, ☎03581 663-2601, zur Verfügung.

Die komplette Ausschreibung finden Sie im Internet unter <http://karriere.landkreis.gr>

Konferenz zur Jugendhilfeplanung

Vom **3. bis 5. September** findet in jedem Planungsraum eine Konferenz zur Fortschreibung der Jugendhilfeplanung im Landkreis Görlitz ab 2021 statt. Fachkräfte, Ehrenamtliche, Kinder und Jugendliche sowie alle Interessierten sind zu dieser öffentlichen Veranstaltung eingeladen, um gemeinsam Schwerpunkte für die Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Sie haben den Anmeldezeitraum verpasst? Dann melden Sie sich bitte noch schnell per E-Mail an: jugendhilfeplanung@kreis-gr.de
Infos: <http://planungsraumkonferenzen.landkreis.gr/>

Trinkwasserschutzgebiet Friedersdorf „Fichtelschänke“

Verordnung des Landkreises Görlitz zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Friedersdorf „Fichtelschänke“ - Reg.-Nr.: T – 5821692

Aufgrund von § 51 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), gültig ab 01.03.2010, in Verbindung mit den §§ 46, 109 Abs. 1 Nr. 3, 110 Abs. 1 und 121 des Sächsischen Wassergesetzes - SächsWG - vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Görlitz folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Im Interesse der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Neusalza-Spremberg das in § 3 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Anlagenbetreiber und Begünstigter ist die SOWAG mbH. Die Versorgungsanlage ist bedeutender sowie langfristiger Bestandteil der Grundsatzplanung „Öffentliche Wasserversorgung“.

Das Wassergewinnungsgebiet Friedersdorf „Fichtelschänke“ dient neben den Fassungen Neusalza-Spremberg „Am Flössel“ der Trinkwasserversorgung der Gemeinden/Ortsteile Neusalza-Spremberg, Neufriedersdorf, Friedersdorf, Op-pach und Beiersdorf OT Gebirge.

Die Überarbeitung und Neufestsetzung des am 10.09.1987 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Fassung Neufriedersdorf“ (L 76) wurde erforderlich, da dieses den fachlichen Bemessungsgrundsätzen wie auch den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entsprach.

Im Interesse des Allgemeinwohles ist der flächenhafte Schutz des Wassergewinnungsgebietes vor potentiellen Beeinträchtigungen unabdingbar, um die Güte des Grundwassers (gemessen an den Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung) langfristig zu sichern.

Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes wurden auf der Grundlage der Stellungnahme des LFUG vom 28.02.2008 sowie des Gutachtens zur Überarbeitung des Wasserschutzgebietes von der Dresdner Grundwasser Consulting GmbH aus dem Jahr 2008 durch Ermittlung der hydrogeologischen sowie grundwasserdynamischen Verhältnisse sowie in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

Die wissenschaftlichen Bemessungskriterien richten sich dabei nach den einschlägigen Kriterien des DVGW-Regelwerkes W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ in seiner aktuellen Ausgabe.

§ 2 Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Schutzzone I), in die engere Schutzzone (Schutzzone II) und in die weitere Schutzzone (Schutzzone III).

- (1) Die weitere Schutzzone III umfasst das Wassereinzugs- bzw. Grundwasserneubildungsgebiet für die durchschnittliche, wasserrechtlich erlaubte Brunnenfördermenge von ca. 600 ml/d.
- (2) Die Schutzzone II soll in Einhaltung der verordneten Nutzungsbeschränkungen und Verbote den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die aufgrund der geringen Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.
- (3) Die Schutzzone I umgrenzt den unmittelbaren Grundwasserentnahmebereich.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das im Oberlausitzer Bergland gelegene Wasserschutzgebiet Friedersdorf „Fichtelschänke“ ist territorial der Stadt Neusalza-Spremberg zugeordnet, ca. 48 % des Wassereinzugsgebietes liegen jedoch auf tschechischem Staatsgebiet. Direkt nördlich an das Schutzgebiet schließt sich die Bebauung von Neufriedersdorf an, ca. 400 m in östliche Richtung die Ortslage Friedersdorf. Das gesamte Gebiet unterliegt vorrangig land- und forstwirtschaftlicher Nutzung.

Die im Folgenden zur Beschreibung der räumlichen Ausdehnung der Schutzzonen genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst Bestandteile der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden. Den Koordinatenangaben liegt das Referenzsystem ETRS 89/UTM 33 zugrunde.

Schutzzone III

Die innere Grenze der Schutzzone III verläuft entlang der äußeren Grenze der Schutzzone II. Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone III beginnt im Norden an der südlichsten Ausdehnung der Waldfläche am Ziegelberg im Punkt mit den Koordinaten O: 468029 N: 5652308 und führt von da aus entlang der Grenze des Flurstückes 627/5 (Gemarkung Niederfriedersdorf) ca. 103 m nach NO (O: 468094 N: 5652388), dann ca. 49 m nach SO (O: 468138 N: 5652365) und schließlich ca. 70 m nach NNO bis zur Waldgrenze (O: 468181 N: 5652420). Von da aus verläuft die Grenze der Schutzzone III ca. 1192 m über landwirtschaftliche Nutzfläche in Richtung SO, bis sie in Höhe des Ursprungs eines verrohrten Fließgewässers (ein Zufluss des Ritterbaches), erkennbar durch einen Schacht, auf einen Wirtschaftsweg trifft (O: 469071 N: 5651632). Dem Wirtschaftsweg folgt sie entlang der Grenze des Flurstückes 577 (Gemarkung Niederfriedersdorf) ca. 720 m nach SW bis zu einem Stichweg (O: 468474 N: 5651229) und von da aus der Straße „Am Hempel“ ca. 680 m in Richtung SO bis zur Staatsgrenze (O: 468906 N: 5650725). Die Schutzzonengrenze setzt sich die Staatsgrenze entlang ca. 1160 m in westliche bis südwestliche Richtung bis zu dem Bereich, wo die landwirtschaftliche Nutzfläche endet (O: 467807 N: 5650434), fort. Von da aus führt die Schutzzonengrenze ca. 462 m nach WSW bis W entlang der Staatsgrenze bis zu einem Punkt mit den Koordinaten (O: 467356 N: 5650344), von da aus ca. 160 m nach NW bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 467254 N: 5650465 und anschließend ca. 115 m nach NNW (O: 467206 N: 5650569). Von da aus verläuft die Schutzzonengrenze ca. 262 m entlang der Staatsgrenze nach NO bis zu einer Wegkreuzung bei den Koordinaten O: 467384 N: 5650758. Anschließend setzt sich die Grenze ca. 148 m nach NNW bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 467355 N: 5650900 und von da aus ca. 143 m nach NO bis zu den Koordinaten O: 467459 N: 5650997 fort. Von da aus verläuft die Grenze ca. 273 m nach ONO bis zum Punkt O: 467714 N: 5651084 und anschließend ca. 261 m nach NNW bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 467620 N: 5651325. Im Folgenden führt die Schutzzonengrenze ca. 628 m nach NW bis zu dem Punkt, wo entlang der Staatsgrenze ein Wirtschaftsweg beginnt (O: 467185 N: 5651772), und dann ca. 127 m nach WNW bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 467077 N: 5651839. Im Anschluss führt die Schutzzonengrenze ca. 95 m nach WNW bis zum Punkt O: 466983 N: 5651852 und anschließend ca. 157 m nach NNO, entlang eines Wirtschaftsweges, bis zum Punkt O: 467063 N: 5651987. Von da aus folgt die Grenze einem Wirtschaftsweg in Richtung ONO bis zur 3. Wegkreuzung (O: 467273 N: 5652053) und anschließend entlang eines Wirtschaftsweges nach N bis zur nächsten Wegkreuzung am Waldrand (O: 467288 N: 5652298). Von da aus setzt sich die Schutzzonengrenze an der Waldgrenze Richtung OSO bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 467431 N: 5652235 und anschließend weiter am Waldrand Richtung NNO, der östlichen Grenze des Flurstückes 1065/1 (Gemarkung Neusalza-Spremberg) folgend, bis zum Punkt (O: 467507 N: 5652467), an dem die „Rumburger Straße“ in die Straße „Neufriedersdorf“ übergeht, fort. Von da aus folgt die Grenze dem Verlauf letztgenannter Straße in Richtung OSO bis zur Kreuzung mit dem Rot-Strich-Wanderweg am Punkt mit den Koordinaten O: 467647 N: 5652368. Anschließend führt sie für ca. 166 m überwiegend an der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 608 (Gemarkung Niederfriedersdorf) entlang, bis sie wieder auf die Straße „Neufriedersdorf“ trifft (O: 467705 N: 5652224). Die Schutzzonengrenze überquert die Straße und führt anschließend nach NNO entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 626, 625 und 624/1 (alle Gemarkung Niederfriedersdorf), bis sie wieder auf die Straße „Neufriedersdorf“ trifft (O: 467810 N: 5652476). Von da aus verläuft die Grenze entlang der Straße nach SW, bis sie nach ca. 28 m auf das Richter Flössel trifft (O: 467835 N: 5652462) und diesem in einem Bogen für ca. 125 m bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 467879 N: 5652368 folgt. Hier überschreitet die Schutzzonengrenze das Richter Flössel zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 627/5 (Gemarkung Niederfriedersdorf). Dem Nordrand dieses Flurstückes folgt die Grenze entlang des Waldrandes für ca. 86 m nach NO (O: 467947 N: 5652423) und schließlich für ca. 141 m nach SO bis zum Ausgangspunkt.

Schutzzone II

Die innere Grenze der Schutzzone II verläuft entlang der äußeren Grenze der Schutzzone I. Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone III beginnt im Norden am Punkt mit den Koordinaten O: 468029 N: 5652308, der südlichsten Ausdehnung der Waldfläche am Ziegelberg. Von da aus führt die Grenze nur wenige Meter nach NO, um am Punkt mit den Koordinaten O: 468033 N: 5652313 nach SO umzuschwenken und ca. 73 entlang eines Feldraines bis zur Bewirtschaftungsgrenze (O: 468080 N: 56522580) zu verlaufen. Anschließend verläuft die Schutzzonengrenze ca. 194 m nach SO über landwirtschaftliche Nutzfläche, bis sie im Punkt mit den Koordinaten O: 468177 N: 5652088 auf einem Wirtschaftsweg trifft. Diesem Weg folgt sie ca. 182 m nach SW und kreuzt im Punkt mit den Koordinaten O: 468046 N: 5651966 das Richter Flössel. Nach dem Überqueren des Fließgewässers folgt sie dem Weg ca. 33 m weiter nach SW bis zum Punkt O: 468015 N: 5651924. Von da aus führt die Grenze ca. 125 m nach WSW über ein Feld, überquert die Straße „Neufriedersdorf“ und trifft auf die Grundstückseinfriedung des Flurstückes 569c (Gemarkung Niederfriedersdorf, O: 467898 N: 5651880). Anschließend setzt sich die Grenze ca. 38 m an der Grenze vorgenannten Flurstückes entlang nach SSW bis zu einem Grenzstein (O: 467882 N: 5651845) fort. Von hier verläuft die Grenze der Schutzzone II ca. 37 m nach WNW bis zum nächsten Grenzstein am Punkt mit den Koordinaten O: 467847 N: 5651859. Von da aus führt sie ca. 72 m nach NW bis zum Schnittpunkt mit einem Wirtschaftsweg (O: 467789 N: 5651901), welcher ebenso der Straße „Neufriedersdorf“ zugerechnet wird. Anschließend verläuft sie ca. 111 m nach NW, verfolgt dabei die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 575 und 603/2 (beide Gemarkung Friedersdorf) und trifft im Punkt mit den Koordinaten (O: 467719 N: 5651982) auf den Beginn eines Wirtschaftsweges. Von da aus setzt sich die Grenze ca. 128 m nach NW entlang eines aufgeschütteten Damms fort, bis dieser im Punkt mit den Koordinaten O: 467641 N: 5652082 in einen Wirtschaftsweg übergeht. Im Anschluss führt die Grenze ca. 106 m nach NO und trifft im Punkt mit den Koordinaten O: 467726 N: 5652145, wo das straßenbegleitende, namenlose Fließgewässer (ein Zufluss des Richter Flössels) einen Bogen beschreibt, wieder auf die Straße „Neufriedersdorf“. Von da aus führt die Schutzzone ca. 343 m nach NO über landwirtschaftliche Nutzfläche, bis sie auf den Anfangspunkt trifft.

Schutzzone I

Die räumliche Ausdehnung der Schutzzone I beträgt 10 m um den Versorgungsbrunnen.

Lage des Brunnens (Referenzsystem ETRS 89/UTM 33):

Brunnenbezeichnung	Ostwert	Nordwert
1	467823	5652112

- (1) Die Schutzzonen I, II und III umfassen die Flurstücke gemäß Flurstücksliste (Anlage 1).
- (2) Die genauen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Karte 1: 3.000 (Anlage 2), welche Bestandteil dieser Verordnung ist. Dieser Karte sind ebenso die vom räumlichen Geltungsbereich des Trinkwasserschutzgebietes bzw. seiner einzelnen Schutzzonen betroffenen Flurstücke zu entnehmen.
- (3) Veränderungen der Topographie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Verordnungstext sowie die Schutzgebietskarte sind bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Görlitz in 02708 Löbau, Georgewitzer Str. 52 während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann niedergelegt. Die Verordnung und die Schutzgebietskarte können auch bei der Stadt Neusalza-Spremberg während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 4 Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Schutzzone III (weitere Schutzzone)

Die Schutzzone III umfasst die im unterirdischen Einzugsgebiet erforderliche Grundwasserneubildungsfläche und soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Schutzzone III sind verboten

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne der Düngverordnung (DüV, in der jeweils gültigen Fassung) wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne der Düngverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsge-rechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen oder
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkal-schlamm oder Klärschlamm aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Düngelagerstätten, ausgenommen befestigte Düngelagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften,
5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost, ausgenommen Anlagen mit Leckageerkennungseinrichtung und Sammel-einrichtung, wenn der Unteren Wasserbehörde
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre
 ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammel-einrichtungen vorgelegt wird,
6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmen Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,

9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
10. die Freilandtierhaltung, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder von Biozidprodukten,
 - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
 - b) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
 - c) wenn der Einsatz nicht durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Einsatz von Biozidprodukten in entsprechender Weise auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - d) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und für Biozidprodukten in entsprechender Weise über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - e) in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
 - f) zur Bodenentseuchung oder
 - g) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen,
12. die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) aus Luftfahrzeugen,
13. die Beregung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
14. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
15. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten ab einer Fläche von 1.000 Quadratmetern, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
18. das Anlegen von Schwarzbrache,
19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten in Reinkultur oder mit Robinien,
20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- und Saumschläge,
22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft (länger als ein Jahr) oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und Grundwassermessstellen zur Überwachung der Trinkwasserschutzzone,
24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
 - a) Bohrungen,
 - b) Brunnen, ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
25. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigergerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen Wasser gefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
 - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,
 - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
 - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
 - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
 - e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne nicht überschritten wird,
27. der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
 - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
 - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
28. das Einleiten oder Einbringen von Wasser gefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
29. die Neuerrichtung von Tankstellen,
30. das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altfreifen,
31. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für Wasser gefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
32. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
33. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
 - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
 - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
34. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen und bergbaulichen Rückständen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
35. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes,
36. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden Wasser gefährdender Stoffe,
37. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
38. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen,
39. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen,
40. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
41. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
42. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,

43. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der unteren Wasserbehörde nicht
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre
 ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
44. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen Wasser gefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
45. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
46. das Ausbringen von Abwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
47. das Einleiten oder Versickern von Abwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
48. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Fluorabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
49. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
50. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSTWag) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden,
51. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare Wasser gefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
52. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
53. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen,
54. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen,
55. das Errichten oder Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
56. das Errichten und Erweitern von Golfanlagen,
57. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
58. Bestattungen
59. das Errichten oder Erweitern von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
60. das Errichten oder Erweitern von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
61. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
62. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
63. das Durchführen von Sprengungen,
64. die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten,
65. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
66. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
 - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
 - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt,
67. die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Fischzucht,
68. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern insbesondere der Verletzung der Kolonisationschicht in Gewässern durch wasserbauliche Maßnahmen.

§ 5 Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Schutzzone II (engere Schutzzone)

Die Schutzzone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen Tätigkeiten, Nutzungen und Einrichtungen ausgehen und auf Grund ihrer Nähe zur Wasserfassung besonders gefährlich sind.

In der Schutzzone II gelten die Verbote und Beschränkungen der Schutzzone III. Darüber hinaus sind in der Schutzzone II folgende Handlungen verboten

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückgassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden Wasser gefährdender Stoffe,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schälölen,
15. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen Wasser gefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit Wasser gefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschritzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
 - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
 - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
18. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
19. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
20. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,

21. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
22. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
23. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
 - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
25. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen,
26. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
27. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
28. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
29. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
30. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 6 Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Schutzzone I (Fassungszone)

Das Betreten der Schutzzone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit örtlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Erlaubt sind nur solche Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung, der Wasserversorgung und der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

In der Fassungszone gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Beschränkungen der Schutzzone III und II. Darüber hinaus sind in der Zone I verboten

1. jegliche Verletzung der Bodenzone.
2. jegliche Nutzungen, ausgenommen die Mähnutzung von Grünland und forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzmitteln sowie bei Verzicht auf Kahlschlag und Wurzelstockbeseitigung und bei Einsatz Boden schonender Forsttechnik. Das Mähgut ist zeitnah nach dem Schnitt abzutransportieren, Holz-/Geästlagerungen sind unzulässig.

§ 7 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes haben zu dulden, dass Bedienstete und mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte insbesondere der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Görlitz, des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie des Anlagenbetreibers zum Zweck der Überwachung und Probenahme von Wasser und Boden und zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkungen und Verbote die Grundstücke betreten.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass die Fassungszone (Schutzzone I) eingefriedet wird, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Trinkwasserschutzgebietes aufgestellt oder angebracht und Anlagen (Pegel) zur Überwachung von Grund- und Oberflächenwasser eingerichtet werden.
- (3) Vor Betreten der Grundstücke oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Bediensteten haben sich mit Dienstausweis auszuweisen.

§ 8 Handlungspflichten der Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Nutzungsberechtigten von Grundstücken des Trinkwasserschutzgebietes haben bei Unfällen mit Wasser gefährdenden Stoffen auf den Grundstücken oder im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Grundstücke unverzüglich die Ortspolizeibehörde oder die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Görlitz zu informieren.

§ 9 Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die zuständige untere Wasserbehörde eine Befreiung von den Schutzbestimmungen der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, beziehungsweise durch anderweitige Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden kann und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

- oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.
- Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Gewässer vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht bekannt waren.
- (3) Die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung gelten nicht für Maßnahmen der Wasserversorgungsunternehmen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 - (4) Im Falle des Widerrufs einer erteilten Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, erfordert.

§ 10 Bestehende Anlagen

- (1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der §§ 4 und 5 gelten nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Eigentümer und Betreiber von Anlagen sind verpflichtet, das Bestehen solcher Anlagen dem Landratsamt Görlitz, untere Wasserbehörde, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.
- (2) Das Landratsamt Görlitz, untere Wasserbehörde, kann bei Anlagen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bestehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen nachträgliche Schutzvorkehrungen anordnen, die eine Besorgnis der Gewässer- und Grundwasserreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 122 Abs. 1 Nr. 23 SächsWG handelt, wer
 1. einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung nach §§ 4-6 zuwiderhandelt,
 2. Handlungen oder Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 bis 3 nicht duldet,
 3. eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 9 Abs. 2 erlassene Nebenbestimmung nicht befolgt,
 4. eine Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder einer Anordnung nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Über Entschädigungen gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V. m. § 96 WHG und §§ 102 ff. SächsWG wird auf Grund der jeweils gültigen Landesregelung entschieden.
- (2) Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG für wirtschaftliche Nachteile der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten regelt das Sächsische Wassergesetz. Ausgleichspflichtig ist der Begünstigte des Wasserschutzgebietes.

§ 13 Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Verordnung sind durch den Anlagenbetreiber in der Örtlichkeit in geeigneter Weise in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und der unteren Wasserbehörde kenntlich zu machen.
- (2) Die Schutzzone I ist vom Betreiber durch Einzäunung zu sichern.

§ 14 Ersatzverkündung der Karten des Geltungsbereiches

Vor dem Inkrafttreten wird die in § 3 Abs. 3 aufgeführte Karte zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung nach der Bekanntmachung des Verordnungstextes im Amtsblatt des Landkreises Görlitz beim Landratsamt des Landkreises Görlitz, Umweltamt, Untere Wasserbehörde in 02708 Löbau, Georgewitzer Str. 52, Zimmer 2006 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann niedergelegt.

§ 15 Inkrafttreten I Erlöschen

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, der auf das Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist der Ersatzverkündung (§ 14) folgt.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 124 vom 10.09.1987 des Kreistages Löbau zur Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes „Fassung Neu-Friedersdorf“ außer Kraft. Alle in diesem Zusammenhang bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen werden aufgehoben.

Bernd Lange, Landrat

Görlitz, den 28.06.2019

Trinkwasserschutzgebiet Neusalza-Spremberg „Am Flössel“

Verordnung des Landkreises Görlitz zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Neusalza-Spremberg „Am Flössel“ - Reg.-Nr.: T – 5821691

Aufgrund von § 51 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), gültig ab 01.03.2010, in Verbindung mit den §§ 46, 109 Abs. 1 Nr. 3, 110 Abs. 1 und 121 des Sächsischen Wassergesetzes - SächsWG - vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Görlitz folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Im Interesse der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Neusalza-Spremberg das in § 3 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Anlagenbetreiber und Begünstigter ist die SOWAG mbH. Die Versorgungsanlage ist bedeutender sowie langfristiger Bestandteil der Grundsatzplanung „Öffentliche Wasserversorgung“.

Das Wassergewinnungsgebiet Neusalza-Spremberg „Am Flössel“ dient neben der Fassung Friedersdorf „Fichtelschänke“ der Trinkwasserversorgung der Gemeinden/Ortsteile Neusalza-Spremberg, Neufriedersdorf, Friedersdorf, Oppach und Beiersdorf OT Gebirge.

Die Überarbeitung und Neufestsetzung des am 22.12.1983 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Neusalza-Spremberg/Duroplast-Fassung“ (L 70) wurde erforderlich, da dieses den fachlichen Bemessungsgrundsätzen wie auch den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entsprach.

Im Interesse des Allgemeinwohles ist der flächenhafte Schutz des Wassergewinnungsgebietes vor potentiellen Beeinträchtigungen unabdingbar, um die Güte des Grundwassers (gemessen an den Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung) langfristig zu sichern.

Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes wurden auf der Grundlage der Stellungnahme des LFUG vom 28.02.2008 sowie des Gutachtens zur Überarbeitung des Wasserschutzgebietes von der Dresdner Grundwasser Consulting GmbH aus dem Jahr 2008 durch Ermittlung der hydrogeologischen sowie grundwasserdynamischen Verhältnisse sowie in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

Die wissenschaftlichen Bemessungskriterien richten sich dabei nach den einschlägigen Kriterien des DVGW-Regelwerkes, W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ in seiner aktuellen Ausgabe.

§ 2 Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Schutzzone I), in die engere Schutzzone (Schutzzone II) und in die weitere Schutzzone (Schutzzone III).

- (1) Die weitere Schutzzone III umfasst das Wassereinzugs- bzw. Grundwasserneubildungsgebiet für die durchschnittliche, wasserrechtlich erlaubte Brunnenfördermenge von ca. 600 m³/d.
- (2) Die Schutzzone II soll in Einhaltung der verordneten Nutzungsbeschränkungen und Verbote den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die aufgrund der geringen Fließdauer und strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.
- (3) Die Schutzzone I umgrenzt den unmittelbaren Grundwasserentnahmerebereich.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das im Oberlausitzer Bergland ca. 900 m südlich der Stadt Neusalza-Spremberg gelegene Wasserschutzgebiet Neusalza-Spremberg „Am Flössel“ ist territorial der Stadt Neusalza-Spremberg zugeordnet, weite Teile der Einzugsgebiete befinden sich jedoch auf tschechischem Staatsgebiet. Das gesamte Gebiet unterliegt vorrangig land- und forstwirtschaftlicher Nutzung.

Die im Folgenden zur Beschreibung der räumlichen Ausdehnung der Schutzzone genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteile der Schutzzone, soweit sie deren Begrenzung bilden. Den Koordinatenangaben liegt das Referenzsystem ETRS 89/UTM 33 zugrunde.

Schutzzone III

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone III beginnt mit dem Teilstück um den Sonneberg. Beginnend am Anfangspunkt im Norden mit den Koordinaten O: 465139 N: 5652743, folgt die Schutzzoneengrenze im Uhrzeigersinn dem Wirtschaftsweg ca. 102 m nach SSO bis zur Grenze des Flurstückes 1299/1 (Gemarkung Neusalza-Spremberg, O: 465139 N: 5652647). Ab hier setzt sich sie entlang vorgenannter Flurstücksgrenze für ca. 367 m bis zur Staatsgrenze (O: 465097 N: 5652283) fort. Der Staatsgrenze folgt sie weiter nach WNW bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 464833 N: 5652401 und von da aus weiter nach NNO bis zum Beginn eines Wirtschaftsweges auf dem Flurstück 1304 (Gemarkung Neusalza-Spremberg, O: 464884 N: 5652594). Von da aus setzt sich die Grenze der Schutzzone ca. 113 m nach OSO bis zur Kreuzung von 3 Wirtschaftswegen bei den Koordinaten O: 464988 N: 5652546 fort. Dem Wirtschaftsweg in Richtung NNO folgt sie schließlich ca. 284 m bis zum Anfangspunkt.

Es schließt sich die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone III, Teilstück um Schutzzone II an. Beginnend am Anfangspunkt im Norden auf der „Lindenstraße“, wo das eingezäunte Gelände des Freibades an die Waldfläche grenzt (O: 466611 N: 5652515), verläuft die Grenze im Uhrzeigersinn ca. 137 m in östliche Richtung entlang des Zaunes bis zu einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (O: 466749 N: 5652508). Von da aus führt die Schutzzoneengrenze ca. 199 m nach NO über Ackerfläche (O: 466935 N: 5652579) und anschließend ca. 149 m nach O bis zum Forellenflossel (O: 467083 N: 5652576). Von da aus verläuft die Grenze ca. 146 m nach SO, bis sie bei dem

Punkt mit den Koordinaten O: 467216 N: 5652514 auf den Beginn eines Hauptwirtschaftsweges trifft, welcher der „Rumburger Straße“ zugeordnet ist. Von da aus setzt sich ca. 221 m nach SSO bis zum Feldrand fort, wo sich 2 Wirtschaftswege kreuzen (O: 467283 N: 5652303), welche ebenso der „Rumburger Straße“ zugeordnet werden. Die Schutzzonengrenze folgt, den Wirtschaftsweg einschließend, diesem in südliche Richtung bis zur nächsten Kreuzung (O: 467273 N: 5652053), anschließend dem Wirtschaftsweg, diesen ebenfalls einschließend, nach WSW, vorbei an 2 Wegkreuzungen und danach ab dem Punkt mit den Koordinaten O: 467063 N: 5651987 dem Wirtschaftsweg nach SSW, welcher auch der Schutzzone III zugerechnet wird. An dem Punkt, wo der Wirtschaftsweg nach WNW abzweigt (O: 466989 N: 5651861), verläuft die Schutzzonengrenze weiter nach SSW bis zur Staatsgrenze (O: 466983 N: 5651852). Von dort aus führt sie entlang der Staatsgrenze in Richtung NW bis W bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 465891 N: 5652154. Von hier folgt sie der Grenze zwischen den Flurstücken 1230 und 1242/1 (beide Gemarkung Neusalza-Spremberg) nach NNO, bis sie am Punkt mit den Koordinaten O: 465923 N: 5652341 auf einen Wirtschaftsweg trifft. Diesem Wirtschaftsweg folgt die Grenze nach O bis zur 3. Kreuzung im Punkt mit den Koordinaten O: 466169 N: 5652346 und von dort aus dem Wirtschaftsweg nach NO bis zur Wegkreuzung beim Punkt mit den Koordinaten O: 466252 N: 5652481. Von da aus setzt sich die Grenze entlang des Grün-Punkt-Wanderweges nach OSO bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 466503 N: 5652435 fort. Ab hier folgt sie der westlichsten Ausdehnung der Anpflanzung, bis deren nördlichster Punkt erreicht ist (O: 466535 N: 5652560), um dann nach SO bis zur „Lindenstraße“, dem Anfangspunkt zu verlaufen. Die innere Grenze der Schutzzone III dieses Teilstückes verläuft entlang der äußeren Grenze der Schutzzone II.

Schutzzone II

Die innere Grenze der Schutzzone II verläuft entlang der äußeren Grenze der Schutzzone I. Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone II beginnt im Norden auf der „Lindenstraße“ am Punkt mit den Koordinaten O: 466611 N: 5652515, wo das eingezäunte Gelände des Freibades an die Waldfläche grenzt. Von da aus verläuft sie im Uhrzeigersinn ca. 137 m in östliche Richtung entlang des Zaunes bis zu einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (O: 466749 N: 5652508). Von hier führt die Schutzzonengrenze ca. 199 m nach NO über Ackerfläche (O: 466935 N: 5652579), anschließend ca. 59 m nach O (O: 466994 N: 5652577) und führt dann ca. 81 m nach SO, bis sie am Punkt mit den Koordinaten O: 467070 N: 5652548 auf das Forellenflossel trifft. Von da aus setzt sich die Grenze der Schutzzone II ca. 105 m nach SSO über Grünland bis zu einem Wirtschaftsweg (O: 467116 N: 5652455), der der „Rumburger Straße“ zugeordnet wird, und anschließend weiter entlang des sich östlich befindlichen Gehölzsaumes bis zu einem Wirtschaftsweg (O: 467118 N: 5652387), welcher ebenso der „Rumburger Straße“ angehört, fort. Von da aus verläuft die Grenze der Schutzzone II ca. 76 m nach NW bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 467049 N: 5652422. Ab hier führt die Grenze ca. 193 m nach SW durch bewaldetes Gebiet bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 466958 N: 5652251, wo die Schutzzonengrenze eine Forstschneise schneidet. Von dort aus führt sie ca. 227 m weiter nach W bis zu einem Grenzstein zur Abgrenzung der Flurstücke 1112/2 und 1086 (beide Gemarkung Neusalza-Spremberg; O: 466731 N: 5652250, nahe des Grün-Punkt-Wanderweges) und anschließend ca. 119 m bis zu einem Grenzstein mit den Koordinaten O: 466613 N: 5652235, der die östlichste Ausdehnung des Schwarzen Teiches markiert. Anschließend folgt die Schutzzonengrenze dem Ufer des Schwarzen Teiches, bis sie beim Punkt mit den Koordinaten O: 466477 N: 5652186 auf den Gelb-Strich-Wanderweg trifft. Diesem folgt sie ca. 22 m nach SO bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 466486 N: 5652166, zweigt dann in südliche Richtung zur Staatsgrenze ab (O: 466478 N: 5652044) und verläuft entlang dieser bis zum Grenzstein Nr. 23 29 (O: 466394 N: 5652070). Von dort aus setzt sich die Schutzzonengrenze nach NNO fort und erreicht nach ca. 36 m eine Böschungskante. Sie führt diese entlang weiter nach N bis NNO, erreicht den Uferbereich des Schwarzen Teiches und trifft am Punkt mit den Koordinaten O: 466484 N: 5652221 wieder auf den Gelb-Strich-Wanderweg. An diesem Weg weiter entlang, schneidet die Schutzzonengrenze am Punkt mit den Koordinaten O: 466578 N: 5652422 die Kreuzung mit dem Grün-Punkt-Wanderweg und verläuft dann nach NNO bis zum Anfangspunkt.

Schutzzone I

Die räumliche Ausdehnung der Schutzzone I beträgt jeweils 10 m um den jeweiligen Versorgungsbrunnen.

Lage der Brunnen (Referenzsystem ETRS 89/UTM 33):

Brunnenbezeichnung	Ostwert	Nordwert
1	466980	5652474
2	466911	5652434
3	466709	5652404
4	466857	5652404

- (2) Die Schutzzone I, II und III umfassen die Flurstücke gemäß Flurstücksliste (Anlage 1).
- (3) Die genauen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Karte 1 : 2.500 (Anlage 2), welche Bestandteil dieser Verordnung ist. Dieser Karte sind ebenso die vom räumlichen Geltungsbereich des Trinkwasserschutzgebietes bzw. seiner einzelnen Schutzzonen betroffenen Flurstücke zu entnehmen.
- (4) Veränderungen der Topographie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.
- (5) Der Verordnungstext sowie die Schutzgebietskarte sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Görlitz in 02708 Löbau, Georgewitzer Str. 52 während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann niedergelegt. Die Verordnung und die Schutzgebietskarte können auch bei der Stadt Neusalza-Spremberg während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 4 Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Schutzzone III (weitere Schutzzone)

Die Schutzzone III umfasst die im unterirdischen Einzugsgebiet erforderliche Grundwasserneubildungsfläche und soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. In der Schutzzone III sind verboten

- das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne der Düngeverordnung (DüV, in der jeweils gültigen Fassung) wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen oder
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
- das Lagern oder Ausbringen von Fäkaltschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
- das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Düngelagerstätten, ausgenommen befestigte Düngelagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
- das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften,
- das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Sila-

- gesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost, ausgenommen Anlagen mit Leckageerkennungseinrichtung und Sammelrinne, wenn der unteren Wasserbehörde
- a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammelrinne vorgelegt wird,
- das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
 - das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
 - die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
 - das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
 - die Freilandtierhaltung, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
 - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder von Biozidprodukten,
 - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
 - b) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
 - c) wenn der Einsatz nicht durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Einsatz von Biozidprodukten in entsprechender Weise auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - d) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und für Biozidprodukten in entsprechender Weise über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - e) in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
 - f) zur Bodenentseuchung oder
 - g) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen,
 - die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) aus Luftfahrzeugen,
 - die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
 - das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
 - die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten ab einer Fläche von 1.000 Quadratmetern, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
 - der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
 - der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Wintertraps,
 - das Anlegen von Schwarzbrache,
 - Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten in Reinkultur oder mit Robinien,
 - die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
 - Holzertemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- und Saumschläge,
 - das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft (länger als ein Jahr) oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
 - Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und Grundwassermessstellen zur Überwachung der Trinkwasserschutzzone,
 - das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
 - a) Bohrungen,
 - b) Brunnen, ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
 - das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
 - das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigergerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen Wasser gefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
 - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,
 - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
 - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
 - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
 - e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne nicht überschritten wird,
 - der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
 - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
 - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
 - das Einleiten oder Einbringen von Wasser gefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
 - die Neuerrichtung von Tankstellen,
 - das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,
 - das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für Wasser gefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
 - das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbauartigen Rückständen, ausgenommen

- a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
 - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
34. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen und bergbaulichen Rückständen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
 35. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes,
 36. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden Wasser gefährdender Stoffe,
 37. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
 38. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen,
 39. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen,
 40. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
 41. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
 42. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
 43. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der unteren Wasserbehörde nicht
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre
 ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
 44. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen Wasser gefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
 45. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
 46. das Ausbringen von Abwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 47. das Einleiten oder Versickern von Abwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
 48. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
 49. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
 50. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden,
 51. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare Wasser gefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
 52. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
 53. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen,
 54. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen,
 55. das Errichten oder Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
 56. das Errichten und Erweitern von Golfanlagen,
 57. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
 58. Bestattungen
 59. das Errichten oder Erweitern von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
 60. das Errichten oder Erweitern von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
 61. das Durchfahren von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
 62. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
 63. das Durchführen von Sprengungen,
 64. die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten,
 65. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
 66. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
 - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
 - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt,
 67. die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Fischzucht,
 68. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern insbesondere der Verletzung der Kolonisationschicht in Gewässern durch wasserbauliche Maßnahmen.

§ 5 Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Schutzzone II (engere Schutzzone)

Die Schutzzone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen Tätigkeiten, Nutzungen und Einrichtungen ausgehen und auf Grund ihrer Nähe zur Wasserfassung besonders gefährlich sind.

In der Schutzzone II gelten die Verbote und Beschränkungen der Schutzzone III. Darüber hinaus sind in der Schutzzone II folgende Handlungen verboten

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunگلagerstätten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,

10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirsungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden Wasser gefährdender Stoffe,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schälölen,
15. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen Wasser gefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit Wasser gefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschritzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
 - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
 - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
18. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
19. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
20. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
21. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
22. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
23. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
 - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
25. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen,
26. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
27. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
28. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
29. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
30. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 6 Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Schutzzone I (Fassungszone)

Das Betreten der Schutzzone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit örtlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Erlaubt sind nur solche Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung, der Wasserversorgung und der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

In der Fassungszone gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Beschränkungen der Schutzzone III und II. Darüber hinaus sind in der Zone I verboten

1. jegliche Verletzung der Bodenzone.
2. jegliche Nutzungen, ausgenommen die Mähnutzung von Grünland und forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln sowie bei Verzicht auf Kahlschlag und Wurzelstockbeseitigung und bei Einsatz Boden schonender Forsttechnik. Das Mähgut ist zeitnah nach dem Schnitt abzutransportieren, Holz-/Geästablagern sind unzulässig.

§ 7 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Trinkwasser-schutzgebietes haben zu dulden, dass Bedienstete und mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte insbesondere der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Görlitz, des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie des Anlagenbetreibers zum Zweck der Überwachung und Probenahme von Wasser und Boden und zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkungen und Verbote die Grundstücke betreten.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass die Fassungszone (Schutzzone I) eingefriedet wird, Hinweischilder zur Kennzeichnung des Trinkwasserschutzgebietes aufgestellt oder angebracht und Anlagen (Pegel) zur Überwachung von Grund- und Oberflächwasser eingerichtet werden.
- (3) Vor Betreten der Grundstücke oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Bediensteten haben sich mit Dienstausweis auszuweisen.

§ 8 Handlungspflichten der Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Nutzungsberechtigten von Grundstücken des Trinkwasserschutzgebietes haben bei Unfällen mit Wasser gefährdenden Stoffen auf den Grundstücken oder im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Grundstücke unverzüglich die Ortpolizeibehörde oder die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Görlitz zu informieren.

§ 9 Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die zuständige untere Wasserbehörde eine Befreiung von den Schutzbestimmungen der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, beziehungsweise durch anderweitige Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden kann und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Gewässer vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht bekannt waren.
- (3) Die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung gelten nicht für Maßnahmen der Wasserversorgungsunternehmen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
- (4) Im Falle des Widerrufs einer erteilten Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, erfordert.

§ 10 Bestehende Anlagen

- (1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der §§ 4 und 5 gelten nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Eigentümer und Betreiber von Anlagen sind verpflichtet, das Bestehen solcher Anlagen dem Landratsamt Görlitz, untere Wasserbehörde, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

(2) Das Landratsamt Görlitz, untere Wasserbehörde, kann bei Anlagen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bestehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen nachträgliche Schutzvorkehrungen anordnen, die eine Besorgnis der Gewässerunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 122 Abs. 1 Nr. 23 SächsWG handelt, wer
 - einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung nach §§ 4-6 zuwiderhandelt,
 - Handlungen oder Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 bis 3 nicht duldet,
 - eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 9 Abs. 2 erlassene Nebenbestimmung nicht befolgt,
 - eine Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder einer Anordnung nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Über Entschädigungen gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. § 96 WHG und §§ 102 ff. SächsWG wird aufgrund der jeweils gültigen Landesregelung entschieden.
- (2) Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG für wirtschaftliche Nachteile der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten regelt das Sächsische Wassergesetz. Ausgleichspflichtig ist der Begünstigte des Wasserschutzgebietes.

§ 13 Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Verordnung sind durch den Anlagenbetreiber in der Örtlichkeit in geeigneter Weise in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und der unteren Wasserbehörde kenntlich zu machen.
- (2) Die Schutzzone I ist vom Betreiber durch Einzäunung zu sichern.

§ 14 Ersatzverkündung der Karten des Geltungsbereiches

Vor dem Inkrafttreten wird die in § 3 Abs. 3 aufgeführte Karte zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung nach der Bekanntmachung des Verordnungstextes im Amtsblatt des Landkreises Görlitz beim Landratsamt des Landkreises Görlitz, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 02708 Löbau, Georgewitzer Str. 52, Zimmer 2006 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann niedergelegt.

§ 15 Inkrafttreten I Erlöschen

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, der auf das Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist der Ersatzverkündung (§ 14) folgt.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 163 vom 22.12.1983 des Kreistages Löbau zur Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes „Neusalza-Spremburg/Duroplast-Fassung“ und der Beschluss Nr. 124 zur Erweiterung der „Fassung Duroplast Neusalza-Spremburg“ vom 10.09.1987 außer Kraft. Alle in diesem Zusammenhang bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen werden aufgehoben.

Bernd Lange, Landrat

Görlitz, den 28.06.2019

■ Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431)

Der Landkreis Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

I. Änderung auf Grund einer Katastervermessung

Betroffene Flurstücke

- Gemeinde Horka, Gemarkung Biehain Flur 1:** 7/1, 8, 10/1, 13, 14/2, 15/2
 - Gemeinde Horka, Gemarkung Biehain Flur 2:** 88/1, 88/5, 176, 177, 178/1, 191, 192, 194/7, 195, 198/2, 201/6, 201/7, 203/4, 203/5, 204/3, 204/4, 204/5, 205/3, 206/3, 207/1, 209, 211, 215/1, 216/2, 217
 - Gemeinde Horka, Gemarkung Horka Flur 9:** 128/2, 129/2, 132, 133, 135/2, 136/2, 137/2, 138/1, 139, 140, 191, 192, 193, 194, 195/2, 196, 197, 199/1, 199/3, 199/5, 200, 201/1, 201/2, 201/3, 202/1, 202/2, 202/4, 202/5, 203/1, 203/3, 204/1, 204/2, 205/3, 205/4, 205/5, 206, 207, 208/1, 209, 210, 211, 212/1, 216, 217, 218, 219, 220, 224/2, 226/1, 227/1, 229, 231/2
 - Gemeinde Horka, Gemarkung Horka Flur 10:** 71/1, 74/2, 75, 76, 77, 78, 84
- Art der Änderung (zutreffende Gemarkungen)**
1. Zerlegung (Biehain Flur 2, Horka Flur 9, Horka Flur 10)
 2. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück (alle)
 3. Löschung eines Flurstückes (Horka Flur 9)
 4. Berichtigung der Flächenangabe (Biehain Flur 2, Horka Flur 9, Horka Flur 10)
 5. Veränderung der tatsächlichen Nutzung (Biehain Flur 2, Horka Flur 9, Horka Flur 10)
 6. Veränderung des Gebäudenachweises (Biehain Flur 2, Horka Flur 9)

II. Änderung auf Grund einer Gebäude- und Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Betroffene Flurstücke

- Gemeinde Kottmar, Gemarkung Oberottenhain:** 3/1, 5/13, 8, 9, 13a, 14, 15/1, 15/2, 16c, 17c, 18b, 21, 25, 26c, 29c, 30, 31/1, 31/2, 33, 40/1, 40/3, 42/1, 42/4, 45/1, 47, 49/1, 49/2, 51b, 52/4, 54/2, 54/3, 58/1, 62, 63/3, 72/4, 72/5, 99, 112/2, 123, 152/8, 157/2, 170/2, 170/5, 170c, 170d, 172, 173/1, 173/2, 173a, 225, 229, 230, 233, 235, 236, 239/2, 241a, 247, 250
- Gemeinde Leutersdorf, Gemarkung Oberleutersdorf:** 1b, 2, 3, 4/1, 4/2, 5/6, 5/7, 5/8, 8, 9/2, 10, 11, 13, 15, 16a, 17, 19, 20, 22/1, 22c, 23a, 24/1, 24/2, 24/3, 25, 26a, 26c, 27, 28/1, 28/2, 29, 29/1, 30, 32, 32a, 33/2, 33/3, 35/1, 36a, 37, 38, 39, 41, 42a, 44/1, 45, 47, 48b, 57/2, 60/2, 65a, 67/1, 68/2, 68/3, 69a, 70, 71, 72c, 73, 74, 75/1, 75a, 76b, 77, 78, 78c, 79a, 80, 81, 82, 82c, 83, 84, 85, 86, 87, 87c, 88/1, 89/5, 89/7, 91/1, 94/1, 96/1, 98, 100, 100a, 100b, 102, 104/2, 104/3, 104/5, 104/7, 104/9, 104/10, 104/11, 104/12, 104/13, 104/17, 104b, 104c, 104d, 104e, 104g, 104h, 104i, 104p, 104q, 104r, 104s, 104t, 104u, 104v, 105/7, 105/9, 105a, 105b, 105c, 105d, 105e, 105f, 105g, 105h, 105i, 105k, 105m, 105n, 105o, 105p, 105q, 105r, 105s, 105t, 105u, 105v, 143/6, 147/3, 147/4, 147/6, 147/7, 147/9, 147/13, 147/14, 147/15, 147/17, 147/19, 147/21, 147/25, 147/26, 147/28, 147/30, 147/31, 147/32, 147/36, 147/41, 147/42, 147/44, 147/45, 147/48, 147/50, 147/52, 168/1, 168/2, 169/1, 169/2, 170, 171, 177/1, 182, 182a, 182b, 182c, 182d, 182e, 182f, 183, 205/15, 205/16, 207, 207/1, 207a, 207b, 220/1, 220/2, 223/4, 223/8, 223/9, 223b, 224, 225, 227, 229, 231, 233, 235/1, 235/2, 238/1, 238/2, 240, 241, 242, 244/1, 244/2, 247, 252/1, 253, 268/1, 270/1, 270/2, 272/1, 272/3, 272/4, 276/2, 276/3, 277, 281a, 285/1, 285/4, 285/5, 285a, 285b, 285c, 285f, 285g, 285i, 285k, 285l, 285m, 285n, 286/3, 286/4, 286/5, 286/6, 288, 289a, 292a, 293, 294a, 296/1, 298/2, 300, 302, 302a, 303/2, 303/4, 305/1, 306/2, 306/4, 309/2, 310, 313/2, 319, 322, 325, 328, 331, 334, 337, 340, 343, 364/1, 364a, 366/1, 380/1, 380/9, 380/13, 381/1, 383/7, 383/8, 383/10, 398,

- 400/1, 402/4, 406/10, 442, 445a, 445c, 445d, 446/1, 446b
 - Gemeinde Schleife, Gemarkung Mulkwitz Flur 9:** 45/4, 60/1, 61/2, 62/1, 63/1, 63/3, 64/1, 66/1, 66/4, 66/5, 67, 68/1, 68/6, 68/7, 68/8, 69, 154/4, 155/3, 155/5, 156/1, 157/5, 159/4, 161/5, 161/7, 163/1, 163/4, 164/1, 164/3, 166/2, 166/6, 167/11, 171/19
 - Gemeinde Schleife, Gemarkung Mulkwitz Flur 10:** 7, 9, 78/1, 79/5, 80/5, 81/5, 81/6, 81/8, 86/1, 91/1, 94, 112/1, 125/1, 125/2, 134/1, 137, 138, 139
 - Gemeinde Schleife, Gemarkung Mulkwitz Flur 11:** 1/2, 6/1, 7/1, 10/1, 11/11, 11/14, 11/19, 11/28, 11/32, 11/39, 13/1, 14, 15/2, 18, 20, 23/1, 23/3, 27, 28/1, 28/4, 29/4, 30, 35, 44, 45, 46, 47, 62/1, 62/3, 63, 64/2, 65, 74, 76, 77, 78, 79, 82/1, 82/4, 83/1, 83/2, 84/1, 85/1, 86/1, 87, 89/3, 90/1, 91, 92/1, 93/3, 95/1, 95/2, 96/1, 96/2, 97, 98, 99/1, 100, 102/1, 102/2, 103/3, 107, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 133, 136, 137, 138, 139, 140, 143/1, 144, 147, 152/1, 158, 159/3, 160/1, 161, 162, 164/2, 164/3, 164/4, 164/5, 165, 166, 167, 168/1, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 179, 180, 182, 183/3, 183/4, 184, 185/3, 187, 189, 197/3
 - Gemeinde Schleife, Gemarkung Mulkwitz Flur 12:** 30, 31, 32, 39/2, 40/2, 41/6, 69/1, 75/6, 85/2, 90/1, 94/1, 143, 144, 145, 146/4, 147/1, 147/2
- Art der Änderung (zutreffende Gemarkungen)**
7. Veränderung der tatsächlichen Nutzung (alle)
 8. Veränderung des Gebäudenachweises (alle)

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung hinsichtlich der Art der Änderung Nr. 1 bis 3 bekannt gemacht bzw. hinsichtlich der Art der Änderung Nr. 4 bis 8 mitgeteilt. Die Unterlagen liegen in der Zeit vom **20.08.2019 bis 20.09.2019** im Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Außenstelle Georgewitzer Straße 42, Zimmer 411A und 411B, 02708 Löbau jeweils Dienstag und Donnerstag 8.30-12 Uhr und 13.30-18 Uhr sowie Freitag 8.30-12 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der genannten Zeiten persönlich oder unter 03581 663-3527 bzw. -3533 telefonisch zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Das Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Gemäß § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben bzw. mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durchgeführte Erfassung der Gebäude und Nutzungen aus den Digitalen Orthophotos die Pflicht des Grundstückseigentümers nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG nicht ersetzt. (§ 6 Abs. 3 SächsVermKatG: Wurde ein Gebäude nach dem 24. Juni 1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen.)

Rechtsbehelfsbelehrung: Die bei Art der Änderung unter Nummer 1 (Zerlegung), Nummer 2 (Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück) und Nummer 3 (Löschung eines Flurstückes) angeführten Änderungen stellen einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz einzulegen.

Birgit Trenkler, Amtsleiterin Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung

■ Öffentliche Ausschreibung Liegenschaft in Boxberg

Das Landratsamt Görlitz schreibt meistbietend die Flurstücke 59/2 und 61/2, Flur 2 in der Gemarkung Boxberg zum Verkauf aus. Das Flurstück 59/2, Größe 6.425 m², davon 5.705 m² Gehölz und 720 m² Wald sowie das Flurstück 61/2, Größe 5.556 m² Gehölz, sind unbebaut. Nach Auskunft des Umweltamtes des Landkreises Görlitz liegen beide Flurstücke außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sind im südlichen Randbereich

für das Flurstück 61/2 erfasst, es umfasst ca. 1.000 m².

Mindestgebot für beide Flurstücke: 6.000,00 €

Angebote sind in einem verschlossenen Briefumschlag mit dem Vermerk „Gebot Boxberg“ bis zum 16.09.2019 zu richten an das Landratsamt Görlitz, Dez. I / Hauptamt, SG, Liegenschaften, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz. Nähere Informationen unter ☎ 03581 663-1210 oder -1211.

Ankündigung von Vermessungsarbeiten

I. Der Landkreis Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, führt in den Gemarkungen **Oberstrahwalde, Niederstrahwalde, Oberruppersdorf, Niederruppersdorf, Grobhenndorf und Neundorf** Arbeiten aufgrund § 14 Abs. 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) durch. Die Arbeiten umfassen die Erfassung der Gebäude aus Digitalen Orthophotos (Luftbildern) sowie die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, wenn sich diese offensichtlich geändert hat, und dienen der Verbesserung und Berichtigung der Daten des Liegenschaftskatasters.

II. Der Landkreis Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, führt in der Gemarkung **Arnsdorf-Hilbersdorf Flur 6** ab August 2019 umfangreiche Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten zur Bestimmung von Passpunkten für die geometrische Verbesserung der Liegenschaftskarte durch. Die Mitarbeiter des Amtes für Vermessungswesen und Flurneuordnung sind nach § 5 Abs. 1 des Ge-

setzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) befugt, zur Erledigung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten und zu befahren sowie die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Mit der öffentlichen Bekanntgabe sind alle Eigentümer, Erbbauberechtigten und Besitzer von Grundstücken über die Durchführung dieser Arbeiten unterrichtet (vgl. § 5 Abs. 2 SächsVermKatG).

Eingebrachte Vermessungs- und Grenzmarken sind nach § 6 Abs. 1 SächsVermKatG vom Eigentümer, Erbbauberechtigten und Besitzer auf ihren Flurstücken oder an ihren Anlagen ohne Entschädigung zu dulden und Handlungen, die deren Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können, sind zu unterlassen. Zuwiderhandlungen sind ordnungswidrig und können nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsVermKatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Birgit Trenkler, Amtsleiterin Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“

Verbandsversammlung

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ findet am **22. August 2019**, 15 Uhr, im Konferenzraum des Waldstrand-Hotels, Jonsdorfer Straße 40 in 02779 Großschönau statt.

Tagesordnung öffentlich:

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle
3. Bericht des Verbandsvorsitzenden, aktuelle Geschäftsentwicklung
- u. a. Informationen über Eilentscheidungen
4. Aktueller Sachstand Mängelanzeigen – Energetische Sanierung
5. Beschluss: Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung der Durchführung einer förderfähigen Infrastrukturmaßnahme des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“
6. Beschluss: Grundstücksangelegenheiten
7. Sonstiges

Frank Peuker, Verbandsvorsitzender

Großschönau, den 25. Juli 2019

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ in der Sitzung am **18. März 2019** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.199.500,00 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.128.100,00 Euro
- Saldo der ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	71.400,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
- Saldo der außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis)	0,00 Euro
Gesamtergebnis auf	71.400,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	71.400,00 Euro
im Finanzaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	529.300,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	185.500,00 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	343.800,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	180.000,00 Euro

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	180.000,00 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	523.800,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
- Gesamtbetrag Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	386.700,00 Euro
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-386.700,00 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	137.100,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 25.000,00 Euro

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Frank Peuker, Verbandsvorsitzender

Großschönau den, 04. Juli 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Bescheid der Landesdirektion Sachsen, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, wurde unter dem Geschäftszeichen DD21-2217/90/6 am 27. Mai 2019 wie folgt erteilt:

1. Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ vom 18. März 2019 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 (Beschluss- Nr. 02/2019) wird bestätigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ liegt an 7 Arbeitstagen vom **19. bis 27. August 2019** an jedem Arbeitstag zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Großschönau, Hauptstraße 54, im Sekretariat Zimmer 8, aus.

Öffentliche Bekanntgabe des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ zum 31. Dezember 2011

Mit Beschluss Nr. 06/2018 der Verbandsversammlung am 02. August 2018 wurde nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresabschluss des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ zum 31. Dezember 2011 festgestellt.

Gemäß § 88 c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und den am 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Jahresabschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ ist **bis zum 30. September 2019** auf der Internetseite des Landreises Görlitz - www.kreis-goerlitz.de - unter Aktuelles/Bekanntmachungen einsehbar.

Für zivita-Bürgerpreis und zivita-Förderpreis 2019 bewerben

zivita-Bürgerpreis

Fortsetzung von Seite 1

Man kann sich für den Bürgerpreis selbst vorschlagen oder durch andere vorgeschlagen werden. Benötigt werden folgende Angaben: Name und Kontaktdaten des nominierten Preisträgers, Begründung anhand der Wettbewerbskriterien (mindestens eine Seite, höchstens drei Seiten) und Name und Kontaktdaten des Einreichers. Aus den eingegangenen Bewerbungen wählt die Jury, bestehend aus dem Vorstand und dem Stiftungsrat der Bürgerstiftung zivita, bis Ende Oktober den Preisträger aus. Die Bekanntgabe der Preisträger erfolgt zur Verleihung des Bürgerpreises. Die Preisträger erhalten eine Bronze-Statue, die eigens für die Bürgerstiftung zivita von dem polnischen Künstler Marek Stankiewicz geschaffen wurde. Weitere Nominierte, die den Kriterien entsprechen, werden mit Urkunden geehrt. Die Preisverleihung findet am 24. Januar 2020 mit rund 200 Gästen im Bürgersaal des Zittauer Rathauses statt. Jeder Preisträger wird durch einen kurzen Filmbeitrag vorgestellt und mit einer Laudatio gewürdigt. Auch die Nominierten, die eine Ehrenurkunde erhalten, werden kurz vorgestellt.



zivita-Förderpreis

Nach langer Pause vergibt die Bürgerstiftung zivita wieder einen Förderpreis, um beispielgebende Bemühungen zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Görlitz zu unterstützen. Dabei sollen vor allem viele Menschen angeregt werden, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Gemeinwohl einzubringen. Es können Vorschläge aus allen gesellschaftlichen Bereichen eingereicht werden. Besonders preiswürdig sind Initiativen mit folgenden Zielstellungen: Umsetzung innovativer und zeitgemäßer Formen des bürgerschaftlichen Engagements, Förderung der Eigeninitiative von Menschen, die bisher wenig aktiv waren, Berücksichtigung gesellschaftlicher Probleme (z.B. Arbeitslosigkeit, Strukturwandel), Vermittlung zwischen den Generationen und/oder Impulswirkung für weitere Initiativen. Die Bewerbung für den zivita-Förderpreis muss bis **30. September** in schriftlicher Form erfolgen und muss die Kontaktdaten des Einreichers und des Preisträgers sowie eine ausführliche Begründung beinhalten. Antragsberechtigt ist jeder; das preiswürdige Wirken muss sich allerdings auf den Landkreis Görlitz beziehen. Aus den eingegangenen Bewerbungen wählt die Jury, bestehend aus dem Vorstand und dem Stiftungsrat der Bürgerstiftung zivita, bis Ende Oktober den Preisträger aus. Der zivita-Förderpreis ist mit 1.000 Euro dotiert und steht dem Preisträger zur freien Verfügung. Die konkrete Mittelverwendung muss weder beantragt noch mit Belegen abgerechnet werden. Unterstützt wird die Verleihung des zivita-Förderpreises vom Landkreis Görlitz im Rahmen der Initiative „Wir für Sachsen“. Die Bekanntgabe des Preisträgers erfolgt zur Verleihung des Bürgerpreises am 24. Januar 2020.

Kontakt für Bewerbung beider Preise: Bürgerstiftung zivita, c/o Dr. Stephan Meyer, Bautzner Str. 2, 02763 Zittau, Ansprechpartnerin: Rica Wittig, ☎ 0160 95699981, E-Mail: zivita@t-online.de, Internet: www.zivita.de

Erste Arbeitgeberkonferenz in Görlitz

Zur ersten Arbeitgeberkonferenz in Görlitz lädt das Jobcenter des Landkreises Görlitz mit Unterstützung der Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH am **18. September**, von 9.30 bis 12.30 Uhr in die Hochschule Zittau/Görlitz, Brückenstraße 1 in Görlitz ein.

Ziel ist es, sich über Impulse zur Fachkräftegewinnung und Mitarbeiterbindung auszutauschen. Die Teilnehmer können sich dabei zu drei Themen informieren: Qualifizierung und Förderung von Mitarbeitern vor oder während einer Beschäftigung, Möglichkeiten und Grenzen zur Einstellung von

Fachkräften aus Polen und Tschechien sowie die Frage, welche Faktoren die Mitarbeiterbindung beeinflussen.

Jeder Teilnehmer kann sich **bis zum 30. August** für zwei Workshops kostenlos unter folgenden Kontaktdaten anmelden.

Weitere Informationen und Anmeldung unter: Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH, Philipp von Haymerle, Wirtschaftsförderung, E-Mail: p.vonhaymerle@europastadt-goerlitz.de, ☎ 03581 475748

Fachveranstaltung: Wie gesund ist mein Betrieb?

Interessieren Sie sich dafür, ...

- was Sie für die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter/-innen tun können,
- wie sich Arbeitsbedingungen gesund gestalten lassen,
- wie betriebliches Gesundheitsmanagement gefördert oder besteuert wird
- welche Partner es gibt?

Diese und weitere Fragen werden durch Akteure der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, der Arbeitsschutzbehörde, der Agentur für Arbeit und weiterer Fachleute bei einem

Fachtag am **27. August**, 16-19 Uhr, bei der Industrie- und Handelskammer Dresden, Geschäftsstelle Görlitz, Jakobstraße 14, 02826 Görlitz beantwortet. Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung über das Online-Formular: www.sifg.de/event/gesunder-betrieb-goerlitz erforderlich.

Die Veranstaltung wird organisiert in Kooperation des Landkreises Görlitz, der IHK Dresden - Geschäftsstelle Görlitz, der Kreishandwerkerschaft Görlitz und der BGF-Koordinierungsstelle Sachsen.

Kontakt: Informationsstelle Gesundheit in der Arbeitswelt für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), c/o Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V., ☎ 0351 501936-54, -56

Fachstelle Wolf

Mit Inkrafttreten der Sächsischen Wolfsmanagementverordnung (SächsWolfMVO) wurde das Wolfsmanagement in Sachsen neu strukturiert. Zum 1. Juni 2019 hat die Fachstelle Wolf am Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ihre Arbeit aufgenommen. Sie bündelt und koordiniert alle Aufgaben des Sächsischen Wolfsmanagements zu Fragen des Managementplans, des Monitorings (wissenschaftliche Beobachtung), der Beratung der Nutztierhalter und der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wolf in Sachsen.

Mit Wirkung vom 1. August obliegt ihr auch die **Rissbegutachtung**. Über eine 24-Stunden-Rufbereitschaft, **Hotline: 0800 5550666**, ist gewährleistet, dass Meldungen zu mutmaßlichen Rissen an Nutztieren sowie zu toten, verletzten und auffälligen Wölfen rund um die Uhr entgegengenom-

men werden können. Schäden an Nutztieren, bei denen der Wolf als Verursacher vermutet wird, sollten innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden. Das ist Voraussetzung dafür, dass Tierhalter eine Entschädigung erhalten können. Gerissene Tiere werden durch den Freistaat Sachsen zu hundert Prozent entschädigt, sofern der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden konnte und durch den Tierhalter alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind. Das sind für Schafe und Ziegen ein mindestens 90 Zentimeter hoher Elektrozaun oder ein mindestens 120 Zentimeter hoher Festzaun mit einem festen Bodenabschluss.

Auf der Internetseite der Fachstelle www.wolf.sachsen.de finden Sie die wichtigsten Informationen zum Wolfsmanagement und den Ansprechpartnern.

Neue Ausstellung in Weißwasser

Am **25. August**, 16 Uhr, wird die neue Ausstellung „Malen als Lebensspur“ von Regina Sensel und Ute Gruner in der Kleinen Galerie Weißwasser, Jahnstraße 50, eröffnet. Interessierte sind herzlich dazu eingeladen. Nach der Begrüßung und einer kurzen Einführung in die Ausstellung durch Karola Petrick besteht die Möglichkeit, im Gespräch mit beiden Künstlerinnen Näheres über die künstlerische Arbeit zu erfahren und miteinander in den Austausch zu treten. Musikalisch umrahmt wird

die Veranstaltung durch Henri Kunze am Piano.

Die Ausstellung kann noch bis zum 15. November in der Kleinen Galerie Weißwasser besichtigt werden.

Öffnungszeiten: Montag 9-12 Uhr, Dienstag und Donnerstag 9-18 Uhr, Mittwoch 9-16 Uhr, Freitag 9-13 Uhr und nach Vereinbarung

Förderpreis der Naturforschenden Gesellschaft

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der naturkundlichen Forschung in der Oberlausitz vergibt die Naturforschende Gesellschaft der Oberlausitz e. V. wieder einen Förderpreis für herausragende Arbeiten zur Biodiversität oder Geodiversität. Der Preis wird alle zwei Jahre vergeben und ist mit 1000 Euro dotiert. Vorschläge können bis Ende August 2019 eingereicht werden. www.naturforschende-gesellschaft-der-oberlausitz.de

10. Sächsischer Integrationspreis

Initiativen, Unternehmen und Vereine, die sich im besonderen Maß für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund engagieren, können sich bis zum 30. September um den Sächsischen Integrationspreis bewerben. Drei Preisträger erhalten je 3.000 Euro. Die Bewerbung ist unter www.saechsischer-integrationspreis.de möglich. Dort sind auch alle weiteren Informationen zum Bewerbungsverfahren, zur Jury und zur Preisverleihung zu finden.

Sächsischer Gründerinnenpreis 2020 wird vergeben

Bis zum 30. September können sich sächsische Gründerinnen und Unternehmerinnen, die sich zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2019 selbstständig gemacht oder ein Unternehmen übernommen haben, für den „Sächsischen Gründerinnenpreis 2020“ bewerben. Zwei Preise werden Anfang 2020 verliehen, der erste Platz ist mit 5.000 Euro Preisgeld dotiert, der zweite mit 2.000 Euro. Mit dem Sächsischen Gründerinnenpreis werden seit 2001 explizit Frauen für ihr unternehmerisches Engagement geehrt.

Bewerbungsunterlagen: www.saechsischer-gruenderinnenpreis.de

Krankenhausakademie
des Landkreises Görlitz gGmbH

TAG DER OFFENEN TÜR

PFLEGE FÜR DIE REGION

Wie es früher war, wie es heute ist und wie es mal sein wird.

Aus dem Programm:

- Ausbildungsbetriebe/Krankenhäuser stellen sich vor
- Pflegeparcours
- Gesunde Ernährung
- Erste Hilfe
- Theorie und Praxis in der Ausbildung
- Medizingeschichte - Museum öffnet Tür
- Für das leibliche Wohl: Grillwurst, Getränke und Kuchenbasar

24. August, 9:30 - 14:00 Uhr,
Scultetusstraße 18, 02828 Görlitz

18. Newsletter „Miteinander für Familien“

Der aktuelle Newsletter befasst sich mit den Themen Konfliktlösung, Mobbing und soziales Miteinander – vor allem in Schule. Im Interview stellt Berko Thomas, der Leiter des Fachdienstes Prävention der Polizeidirektion Görlitz, die Arbeit des Fachdienstes sowie den Präventionsansatz „Prävention im Team“ (PiT-Ostsachsen) mit seinen Unterstützungsmöglichkeiten für Schule vor. Die Grundschule Kittlitz berichtet von ihren Erfahrungen zu „PiT-Ostsachsen-Schule“. Herr Stukat vom Jugendring Oberlausitz e.V. berichtet aus seiner 20-jährigen Erfahrung mit Mobbingprävention und -intervention. Der interaktive Online-Newsletter bündelt Informationen für Fachkräfte zu den Themen Frühe Hilfen, Kinderschutz, Familienbildung und Kindergesundheit. Der Newsletter kann über <https://sfws-goerlitz.de/materialien/newsletter> abonniert und vierteljährlich bezogen werden.

Notfalldosen werden in Zittau und Görlitz verteilt



Im letzten Landkreisjournal wurde über die grüne Notfalldose, die alle Informationen enthält, die der Rettungsdienst braucht, berichtet. Das Interesse ist hoch und deshalb werden weitere Notfalldosen an interessierte Senioren im Landkreis Görlitz verteilt.

Sie erhalten die Dosen im:

- Mehrgenerationenhaus Görlitz, Landheimstraße 8 in Weinhübel
- Familienbüro Görlitz, Demianiplatz 7
- Mehrgenerationenhaus Zittau an der Hillerschen Villa, Klienebergerplatz 1

Weitere Informationen gibt es hier:

www.notfalldose.de oder beim Kreisseniorrat ☎ 03581 663-2001, www.kreisseniorrat.landkreis.gr

Abfallkalender mitgestalten

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft veranstaltet einen Kreativ-Wettbewerb zum Thema Abfalltrennung, Wertstoffe, Recycling, Kompostierung oder Abfallvermeidung. Teilnehmen können Kindergarten- und Jugendgruppen, Schulklassen, Hortgruppen, Kunst-AGs sowie einzelne Kinder und Jugendliche, die im Landkreis wohnen.

Die besten Arbeiten werden prämiert und im Abfallkalender 2020 abgedruckt. Die Beiträge sollen nicht größer als DIN A3 sein. Dabei kann das Thema aufgegriffen (z. B. gemaltes Bild, Gedicht, Comic zur Abfalltrennung etc.) oder die Arbeit selbst aus Abfällen bestehen.

Die Originale, maximal zwei Beiträge je Teilnehmer, sind bis 30. September an den Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51 in 02906 Niesky zu senden. www.aw-goerlitz.de

SKOLL-Spezial-Kurse in Weißwasser

SKOLL ist ein Programm zum Spezial-Selbstkontrolltraining für den verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln und Suchtphänomenen. Es richtet sich an Jugendliche und Erwachsene mit riskantem Konsumverhalten.

Die Suchtberatungs- und Behandlungsstelle der Stiftung Diakonie St. Martin bietet ab sofort SKOLL-Spezial-Kurse in Weißwasser an. SKOLL umfasst 10 Trainingseinheiten à 90 Minuten für 6 bis 12 Teilnehmende. Das Kursangebot beginnt am 27. August und findet wöchentlich dienstags um 15 Uhr statt.

Informationen und Rückfragen:

Suchtberatungs- und Behandlungsstelle der Diakonie St. Martin, Brunnenstraße 8a, 02943 Weißwasser, ☎ 03576 200007 oder E-Mail: sbb-weisswasser@diakonie-st-martin.de

Züchterttag in Diehsa



Rassegeflügel- und Rassekaninchenzüchter treffen sich am **18. August** ab 9 Uhr zum Züchterttag auf dem „Geflügelhof Mario Steinert“ in Diehsa. Alle Züchter, Hobbyhalter, Familien und Interessenten sind dazu eingeladen, der Eintritt ist frei. Hier besteht die Möglichkeit, mit Züchtern in Erfahrungsaustausch zu treten, und Fragen zu Tiergesundheit, Rassevielfalt, Haltung etc. beantwortet zu bekommen. Der Geflügelhof kann auch besichtigt werden. Abgerundet wird der Züchterttag mit einer Tierbesprechung. Ausgebildete Preisrichter begutachten den Zuchtstand mitgebrachter Rassevertreter, dazu können Züchter Rassetiere der Tierbesprechung zur Verfügung stellen. Um Anmeldung der Tiere per E-Mail an rassegefluegelzucht@gmail.com oder per ☎ 0178 8078 305 wird gebeten.

Kreiselmeile Görlitz startet durch!

Am **8. September**, 10-18 Uhr, führt bei der Kreiselmeile Görlitz ein rasanter Wettkampf auf 1.000 Metern Bahnhofstraße, zwischen Jakobstraße und altem Güterbahnhof, auf frischem Asphalt durch drei turbulente Straßenkreisel. Außerdem werden die großen Bauprojekte zwischen Kinopalast und Waldorfschule vorgestellt, überraschende Aktionen inklusive. Auch das Landratsamt gibt Einblicke in die Bauplanungen für die geplante Standorterweiterung in der Görlitzer Bahnhofstraße. Fliegende Biergärten und Infopunkte entlang der Rennstrecke machen es möglich, die sonst verkehrsreiche Straße einmal ganz anders zu erleben. www.goerlitz.de/kreiselmeile



Mehr Informationen:
www.goerlitz.de/kreiselmeile



2. Landebahn für Landlustige

Das Kühlhaus in Görlitz ist am **28. September**, 13-20 Uhr, Gastgeber für die „2. Landebahn für Landlustige“. Wie fühlt sich Landleben an, wenn man aus der Stadt kommt? Was sind die Herausforderungen und ist es nach fünf Jahren immer noch schön?

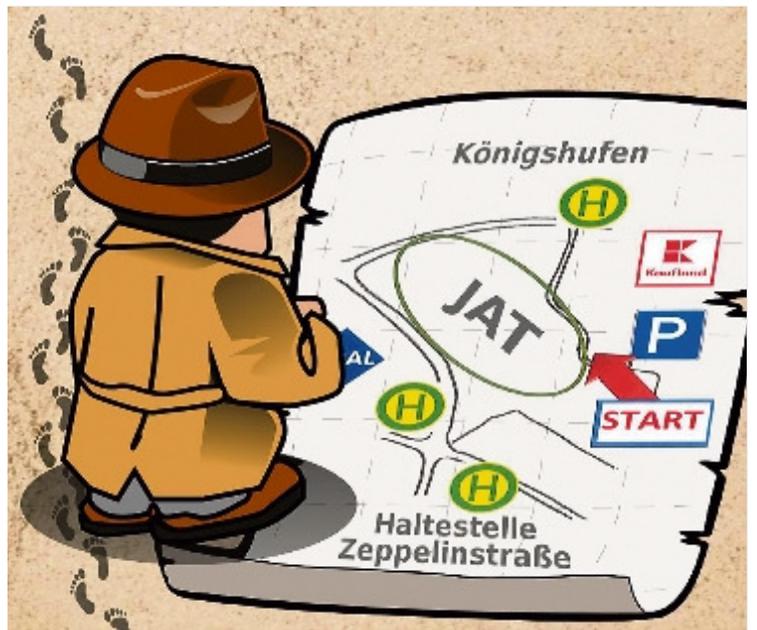
Auf der Veranstaltung teilen bereits angekommene Raumpioniere ihre Erfahrungen mit interessierten neuen, es gibt einigen fachlichen Input zum Thema Landleben, zum Beispiel vom Biobauern und Soziologen Andreas Willisch vom Thünen Institut, außerdem einen Workshop zum Thema „Wie starte ich ein Hofprojekt“ und natürlich viel Zeit zum Austausch.

Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist erforderlich – E-Mail: wilkommen@raumpioniere-oberlausitz.de
www.raumpioniere-oberlausitz.de/veranstaltungen/

Waldschönheiten, Waldschäden

Die Stadt Zittau und die Hochschule Zittau/Görlitz veranstalten zum Tag der Umwelt 2019 in Zittau am **13. November** (Görlitz 14.11.) einen Fotowettbewerb. Gesucht werden die schönsten und erschreckendsten Fotos von Wäldern und Gehölzen aus dem Landkreis Görlitz. Eingesendet werden können digitale Fotos. Die 20 eindrucksvollsten werden gedruckt und ausgestellt. Einsendung per E-Mail bis zum **18. September** an: umweltmanagement@hszg.de
Einzelheiten unter: <https://zittau.de/de/node/196555>

JungenAktionsTag



Am **31. August**, 14 bis 18 Uhr, findet bereits zum 10. Mal der JungenAktionsTag in Görlitz statt. Auf dem Abenteuerspielplatz im Kidrontal erwartet Jungen von 8 bis 14 Jahren mit ihren Freunden, Vätern, Opas, Onkels unter dem Motto „Bleib auf der Spur, Junge!“ ein spannendes Detektiv-Abenteuer mit vielen Rätseln und Herausforderungen. Dabei sind Teamgeist, Geschick, Geduld, aber auch Kraft und Köpfcchen gefragt, um Täter oder Täterin zu stellen.

Bei Bratwurst und Stockbrot kann danach auf das Abenteuer zurückgeschaut werden. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Der JungenAktionsTag ist eine Veranstaltung des Arbeitskreises JUNGENarbeit im Landkreis Görlitz. Weitere Infos unter www.arbeitskreis-jungenarbeit-gr.blogspot.de

MPU-Informationsveranstaltung

Die Suchtberatungsstelle Görlitz hat für den **29. August**, 16 Uhr, eine kostenlose MPU-Informationsveranstaltung mit Frau DP Forke von der Begutachtungsstelle für Fahreignung bei der DEKRA Bautzen in der Psychosozialen Beratungs- und Behandlungsstelle Görlitz, Jakobstraße 24 organisiert. Informationen und Anmeldung – ☎ 03581 306995 oder E-Mail: psbb.goerlitz@sozialteam.de

www.sozialteam.de

■ Blaulicht- und Sirenen-Treffen in Rothenburg

Am **18. August** sind Interessierte zum ersten Blaulicht- und Sirenen Treffen in die Neißestadt Rothenburg eingeladen. Ungefähr 50 Einsatzfahrzeuge der ehemaligen DDR, von Volkspolizei, DRK bis hin zur Feuerwehr, können auf dem Marktplatz und der Bahnhofstraße bestaunt werden. Gleichzeitig sind die Modelleisenbahnanlagen und ein privates Motorradmuseum auf der Priebuser Straße geöffnet.

Um 13 Uhr startet ein Konvoi über Niesky und Reichenbach nach Görlitz in den Hof der Landskronbrauerei. Von 14 bis 17 Uhr sind die Oldtimer dort zu besichtigen.

Bitte beachten Sie die Einschränkungen im Straßenverkehr.

■ Vogelbeobachtung am Berzdorfer See

Der Arbeitskreis Görlitz in der Naturforschenden Gesellschaft der Oberlausitz informiert, dass am **18. September** eine Vogelbeobachtung mit Dr. Markus Ritz am Berzdorfer See stattfindet. Treffpunkt ist um 16.30 Uhr vor dem Restaurant „Gut am See“ in Tauchritz. Interessierte sind herzlich willkommen, die Teilnahme ist kostenlos.

■ Aktionstag #suchtimpark

Der Konsum von legalen und illegalen Drogen bzw. anderen Suchtmitteln stellt nach wie vor eine ernstzunehmende Form der Gesundheitsgefährdung bei Jugendlichen dar. Aktuelle Zahlen belegen, dass es weiterhin wichtig ist, mit Jugendlichen den Genuss, Konsum und Missbrauch von Suchtmitteln bzw. den Umgang mit Süchten zu thematisieren.

Deshalb findet am **20. September**, 14 bis 20 Uhr, im Weberpark Zittau, Innere Weberstraße 46-48, der Aktionstag #suchtimpark statt.

Der Aktionstag wird organisiert vom Arbeitskreis Jugendschutz und Suchtprävention des Landkreises Görlitz, Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienarbeit des Landkreises Görlitz, Jugendhaus Villa - Stadtverwaltung Zittau, Jugendstadtrat Zittau, comeback e. V. Zittau, Mobile Jugendarbeit BBZ Bautzen e. V., Jugendberatung IB Ebersbach sowie von der Jugendberatung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannes Zittau und Diakonie Löbau-Zittau.

Informationen: ☎ 03583 7960896 oder Internet www.jbzittau.de

■ Erntedankfest in Polen

Am **31. August** findet in Jędrzychowice bei Zgorzelec ein internationales Erntedankfest statt, ein kulturelles Ereignis für die Menschen diesseits und jenseits der Neiße.

Im Fokus der Veranstaltung steht das gegenseitige Kennenlernen der Kulturen und Bräuche beider Länder. Neben Handwerker-Workshops, regionalen Produkten und Brauchtum werden Kochshows angeboten, die die traditionelle polnische Küche präsentieren. Zudem wird es einen Wettbewerb für den schönsten Erntekranz geben. Begleitet wird das Fest mit Volksmusik von deutschen und polnischen Bands.

Das Fest wird mit einem traditionellen Ernteumzug um 14 Uhr unter der Führung des Tagebau-Orchesters Turów auf dem Sportplatz in Jędrzychowice eröffnet. Dort werden Landwirte und Gäste gemeinsam das Brot der diesjährigen Getreideernte teilen.

Die Organisatoren des Festes haben natürlich auch verschiedene Attraktionen und Spiele für die jüngsten Besucher der Veranstaltung geplant.

Am Abend steht die Kramer Band auf der Bühne, deren reiches Repertoire sowohl Hits der 80er, 90er Jahre und zeitgenössische Hits umfasst. Ergänzt wird das Ganze mit einer Diskothek unter freiem Himmel.

Veranstaltungsort: Sportplatz in Jędrzychowice bei Zgorzelec

Das Projekt „Erntefest: Volksbräuche und Traditionen im sächsisch-polnischen Grenzgebiet“ wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung sowie aus den Staatsmitteln im Rahmen des Kleinstprojektfonds INTERREG Sachsen-Polen 2014-2022 mitfinanziert.



■ Veranstaltungen des Schlesisch-Oberlausitzer Museumsverbands

18. August Museums- Sommerfest im Ackerbürgermuseum Reichenbach, Beginn 14 Uhr

Sonderausstellungen:

bis 13.10.2019 „Bildermacher in Reichenbach/O.L.“, Ackerbürgermuseum Reichenbach

bis 31.10.2019 „Starke Frauen!“, Granitabbauuseum Königshainer Berge,

speziell zur Arbeit der Frauen im Steinbruch und in der keramischen Industrie

bis 03.11.2019 „Deutsch Paulsdorf“, Dorfmuseum Markersdorf

bis 06.10.2019 „Der Kommunismus in seinem Zeitalter“, Schloss Krobnitz

Neues vom Museumsverbund

Mit der Sonderausstellung „Oberlausitz 2060“ soll ein Blick in die Zukunft gewagt, aber auch Vergangenheit und Gegenwart beleuchtet werden. Die Ausstellung soll am **27. Oktober** im Schloss Krobnitz eröffnet werden. Die Ausstellung wird mit den Menschen aus der Oberlausitz gestaltet. Wer mitmachen möchte, meldet sich bitte beim Museumsverbund.

Für alle, die sich mit einbringen wollen, wurde der **Stammtisch Oberlausitz 2060** eingerichtet. Diese Treffen finden an allen Museen der Schlesisch- Oberlausitzer Museumsverbund gGmbH statt. Hier können Informationen eingeholt und Ideen eingebracht werden. Auch Vereine oder Gruppen können sich anmelden. Die nächsten Termine:

16.8.2019, 16 Uhr, Ackerbürgermuseum Reichenbach

21.8.2019, 17 Uhr, Schloss Krobnitz

Für die Teilnahme sind keine Vorkenntnisse erforderlich, die Teilnahme ist kostenlos.

Voranmeldung unter ☎ 035829 60349 oder per E-Mail: r.pietsch@museumsverbund-ol.de

www.museum-oberlausitz.de

■ „transform floral“



...ist der Titel der Ausstellung des Fotografen Matthias Weber, die am **28. August** um 16 Uhr durch Landrat Bernd Lange im Landratsamt in Görlitz, Bahnhofstraße 24, eröffnet wird und bis zum 30. Oktober besucht werden kann.

Seine Arbeiten sind Arrangements von Pflanzenteilen, Blütenständen und Früchten. Dabei steht Transform für die Verwandlung von Pflanzen und Blüten. Beim Verblühen ändern sich Farben und Formen auf faszinierende Art und Weise. Vor einigen Jahren hat er begonnen Tulpenblätter auf den Scanner zu legen. Wenn Objekte auf einen Scanner mit Licht abgetastet werden, entstehen Scano-

nogramme. Bilder ohne Kamera, von großer Intensität und Tiefe. Es entsteht ein völlig neue Betrachtungsweise.

■ Heimatmuseum Ostritz

Zum 50. Todestag der Oberlausitzer Maler Heinz Buschmann, Elsa Merkel, Willy Müller-Lückendorf und Karl Paul wird im Heimatmuseum Ostritz, Klosterstraße 1, eine Sonderausstellung gezeigt. So verschieden die Malstile und Inhalte der vier Künstler sind, so vereint sie in ihrem Schaffen die Darstellung der Schönheit ihrer Südlasitzer Heimat.

Die Ausstellung kann bis **22. September**, Sonnabend und Sonntag, 14-17 Uhr, besichtigt werden. Gruppen gern auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Voranmeldung (☎ 0152 52888080 oder E-Mail: boehmer-wolff@t-online.de)

■ Vorbereitung zur Jägerprüfung

An der Volkshochschule Dreiländereck (VHS) in Löbau beginnt am **11. Oktober**, 16 Uhr, der 11. Vorbereitungskurs zur Jägerprüfung. Eine Info-Veranstaltung zum Kurs findet am **25. September**, 17 Uhr, in der VHS-Geschäftsstelle in Löbau, Poststraße 8 statt. Der Unterricht findet freitags und samstags statt. Die theoretische Ausbildung erfolgt in der VHS-Geschäftsstelle Löbau, die Ausbildung im jagdlichen Schießen erfolgt auf Schießplätzen in der Region. www.vhs.dreilaendereck.de